



Prüfungsbericht

**Kinderbetreuung der Gemeinde Stotzing
2017 bis 2020**

korrekt. sachlich. konsequent.
Vertrauen durch Kompetenz.

Auskünfte	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Post	Eisenstadt, Landhaus-Neu, Zugang Waschstattgasse
Telefon	A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
E-Mail	+43 2682 63066
Internet	post@blrh.at
	http://www.blrh.at
Berichtstitel	Prüfung „Gemeinde Stotzing 2017 bis 2020“
Berichtszahl	LRH-330-7/26-2021
Berichtsübergabe	November 2021
Redaktion, Grafik	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Titelbild	Gemeinde Stotzing

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Abkürzungsverzeichnis.....	3
Abbildungsverzeichnis	4
Tabellenverzeichnis	5
Glossar	6
Vorlage an den Landtag	9
Darstellung der Prüfungsergebnisse	9
Zusammenfassung	10
Kenndatenfeld	11
Feststellungen	12
Grundlagen	18
Prüfungsergebnis	20
RECHTSGRUNDLAGEN.....	20
1 Rechtliche Grundlagen	20
2 Wirkungsbereich	21
3 Gemeindeorgane.....	21
4 Prüfungsausschuss	23
5 Gewählte Organe.....	24
ORGANISATION DER GEMEINDE.....	25
6 Allgemeines.....	25
7 Aufbauorganisation.....	25
HAUSHALTSRECHNUNG.....	26
8 Grundlagen	26
9 Ableitung der Haushaltsrechnung.....	26
10 Ergebnis ordentlicher Haushalt	27
11 Soll-Einnahmen ordentlicher Haushalt	29
12 Soll-Ausgaben ordentlicher Haushalt	30
13 Zahlungsrückstände im ordentlichen Haushalt	32
14 Ergebnis außerordentlicher Haushalt	33
KASSENABSCHLUSS	35
15 Kassenabschluss	35
16 Kassenbestand.....	36
17 Zeichnungsberechtigungen	37

KINDERBETREUUNG	39
18 Kindergarten.....	39
19 Bedarfserhebung und Entwicklungskonzept	40
20 Pädagogisches Konzept	42
21 Öffnungszeiten und Schließtage.....	42
22 Mittagessen	44
23 Einnahmen und Ausgaben im Überblick	45
24 Einnahmenstruktur im Kindergarten.....	47
25 Ausgabenstruktur im Kindergarten.....	50
26 Belege	52
PERSONAL KINDERGARTEN	53
27 Dienstpostenplan.....	53
28 Stellenbeschreibung.....	54
29 Personaleinsatz	55
30 Dienstzeitregelung, Arbeitszeiterfassung	57
31 Personalausgaben	58
GEGÜBERSTELLUNG GEMEINDEN	61
32 Gegenüberstellung Gemeinden	61
Schlussbemerkungen	66
Stellungnahme der geprüften Stelle	69

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld. GemO	Burgenländische Gemeindeordnung
Bgld. GHO	Burgenländische Gemeindehaushaltsordnung
Bgld. KBBG	Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz
Bgld. KBEV	Burgenländische Kinderbetreuungsbauten- und -einrichtungsverordnung
Bgld. LRHG	Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
IKS	Internes Kontrollsystem
inkl.	inklusive
KG	Kommanditgesellschaft
LGBl.	Landesgesetzblatt
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz
Mio.	Millionen
RA	Rechnungsabschluss
rd.	rund
RH	Rechnungshof
USt.	Umsatzsteuer
u.a.	unter anderem
VA	Voranschlag
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
z.B.	zum Beispiel

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Stotzing	25
Abbildung 2: Organigramm der Gemeinde	25
Abbildung 3: Ordentlicher Haushalt-Jahres- und Gebarungsergebnis 2017 bis 2019	28
Abbildung 4: Aufteilung Personalausgaben 2019	31
Abbildung 5: Zahlungsrückstände	32
Abbildung 6: Einnahmen und Ausgaben im Überblick, 2017 bis 2019	46
Abbildung 7: Unterabschnitt 240 – Kindergärten, Ausgabenstruktur 2017 bis 2019	51

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Organe der Gemeinde 2017	24
Tabelle 2: Ordentlicher Haushalt-Einnahmen und Ausgaben 2017 bis 2019.....	27
Tabelle 3: Ordentlicher Haushalt-Einnahmen nach Gruppen 2017 bis 2019	29
Tabelle 4: Ordentlicher Haushalt-Ausgaben nach Gruppen 2017 bis 2019	30
Tabelle 5: Entwicklung Personalausgaben 2017 bis 2019.....	31
Tabelle 6: Ordentlicher Haushalt-Schließliche Zahlungsrückstände 2017 bis 2019.....	32
Tabelle 7: Offene Forderungen und Verbindlichkeiten zum 31.12.2019.....	33
Tabelle 8: Außerordentlicher Haushalt-Einnahmen und Ausgaben 2017 bis 2019	33
Tabelle 9: Kassenabschluss 2017 bis 2019.....	35
Tabelle 10: Kassenbestand zum 31.12. der Jahre 2017 bis 2019	36
Tabelle 11: Abgleich Kassenbestand zum 31.12 der Jahre 2017 bis 2019	36
Tabelle 12: Anzahl Kinderbetreuungsplätze und Kinder 2017/18 bis 2019/20	40
Tabelle 13: Öffnungszeiten 2016/17 bis 2019/20	42
Tabelle 14: Schließtage 2016/17 bis 2019/20.....	43
Tabelle 15: Essensbeiträge und Anzahl Portionen in den Jahren 2017 bis 2019.....	44
Tabelle 16: Einnahmen und Ausgaben im Überblick, 2017 bis 2019	45
Tabelle 17: Unterabschnitt 240 – Kindergärten, Einnahmen 2017 bis 2019	47
Tabelle 18: Personalausgaben im Bereich Kinderbetreuung 2017 bis 2019.....	49
Tabelle 19: Unterabschnitt 240 – Kindergärten, Ausgaben 2017 bis 2019	50
Tabelle 20: Personalstand der Gemeinde 2017 bis 2019.....	53
Tabelle 21: Personaleinsatz in den Jahren 2017 bis 2019	55
Tabelle 22: Betreuungsschlüssel der Jahre 2017 bis 2019	56
Tabelle 23: Personalausgaben für Kinderbetreuung im Jahr 2019	58
Tabelle 24: Personalausgaben pro Kind im überprüften Zeitraum	59
Tabelle 25: Altersstruktur und durchschnittliche Personalausgaben im Jahr 2019.....	59
Tabelle 26: Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2019.....	61
Tabelle 27: Einnahmenstruktur Kindergarten im Jahr 2019.....	62
Tabelle 28: Ausgaben Kindergarten im Jahr 2019.....	63
Tabelle 29: Personalausgaben im Jahr 2019.....	64
Tabelle 30: Betreuungsschlüssel im Kindergartenjahr 2019/20.....	64
Tabelle 31: Öffnungszeiten im Kindergartenjahr 2019/20.....	65
Tabelle 32: Schließtage im Kindergartenjahr 2019/20.....	65

Glossar

Allgemeine Deckungsmittel sind jene Einnahmen, die bezüglich ihres Verwendungszwecks nicht auf bestimmte Ausgabenpositionen beschränkt sind. Sie stellen damit das Finanzvolumen dar, über das die Gemeinde frei, also ohne Zweckbindung, verfügen kann.

Im **außerordentlichen Haushalt** einer Gemeinde sind die Ausgaben darzustellen, die vereinzelt vorkommen oder in der Höhe nach den normalen Rahmen erheblich überschreiten und durch außerordentliche Einnahmen bedeckt werden. Im außerordentlichen Haushalt gilt das Einzeldeckungsprinzip, für jede vorgesehene Ausgabe (Vorhaben) muss im Einzelfall die Finanzierung belegt werden.

Bankbriefe dienen der Einholung von Auskünften von Kreditinstituten, die mit der Gemeinde in Geschäftsverbindung stehen. Sie sind ein wichtiger Prüfungsschritt zur Feststellung der vollständigen und richtigen Erfassung von Vermögens- und Schuldposten sowie bestehender Risiken.

Durchlaufende Gebarung siehe „Voranschlagsunwirksame Gebarung“.

Das **Gebarungsergebnis** aus der Haushaltsrechnung einer Gemeinde ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres (=Jahresergebnis) einschließlich der Überschüsse oder Abgänge aus den Vorjahren.

Das **interne Kontrollsystem (IKS)** ist ein in die Arbeits- und Betriebsabläufe einer Organisation eingebetteter Prozess. Es umfasst organisatorische Maßnahmen, um den Wirkungsgrad der Verwaltungsaktivitäten zu optimieren, die Verlässlichkeit des Rechnungswesens und der daraus abgeleiteten Informationen zu gewährleisten sowie die Einhaltung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften sicherzustellen.

Ist-Einnahmen oder Ist-Ausgaben stellen in der kamerale Buchführung kassenwirksame Einnahmen und Ausgaben beziehungsweise Geldbestände dar und bedeuten die Begleichung oder Abstattung einer Forderung oder Verbindlichkeit.

Das **Jahresergebnis aus der Haushaltsrechnung einer Gemeinde** resultiert aus der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres.

Der **Kassenabschluss** im Rechnungsabschluss einer Gemeinde ist der Nachweis über sämtliche Zahlungsvorgänge (Ist) des Haushaltsjahrs einer Gemeinde. Er umfasst alle durchgeführten Einzahlungen und Auszahlungen der voranschlagswirksamen und voranschlagsunwirksamen Gebarung.

Die **laufende Gebarung** fasst die betriebswirtschaftlich erfolgswirksamen Einnahmen und Ausgaben einer Gemeinde zusammen. Zu den laufenden Einnahmen zählen unter anderem eigene Steuern, Ertragsanteile, Leistungsentgelte sowie Transferzahlungen. Den laufenden Ausgaben werden unter anderem Personalausgaben, Verwaltungs- und Betriebsaufwand, Zinsen für Finanzschulden sowie Transferzahlungen zugeordnet.

Dem **ordentlichen Haushalt** einer Gemeinde sind jene Ausgaben und Einnahmen einer Gemeinde zuzuordnen, die sich aus der regelmäßigen Wirtschaftsführung ergeben. Im ordentlichen Haushalt gilt das Gesamtdeckungsprinzip. Das bedeutet, dass die Gesamtheit aller Einnahmen zur Deckung aller Ausgaben heranzuziehen ist, somit in der Regel keine Zweckbindungen zulässig sind.

Soll-Einnahmen oder Soll-Ausgaben in der kameralen Buchführung sind die Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben ohne kassenmäßigen Vollzug und stellen fällige Forderungen und Verbindlichkeiten dar.

Unternehmungen unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde besitzen eine eigene Rechtspersönlichkeit und können insbesondere in den Rechtsformen GmbH, KG und Verein betrieben werden. Die Verbindung zur Gemeinde besteht in der Regel aufgrund einer kapitalmäßigen Beteiligung bzw. durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen (§ 63 Abs. 2 Bgld. GemO).

In der **Vermögensrechnung** einer Gemeinde sind der Stand der Aktiva (Anlagevermögen und Umlaufvermögen) und der Passiva (Rücklagen, Finanzschulden, sonstige Verbindlichkeiten) am Beginn und am Ende des Haushaltsjahres sowie etwaige Änderungen, die im Laufe des Haushaltsjahres eingetreten sind, anzugeben.

Die **VIF-Kriterien** (Vereinbarkeitsindikator für Familie und Beruf) sind Vorgaben an Kinderbetreuungseinrichtungen anhand derer eine qualifizierte Ganztagesbetreuung angestrebt wird. Diese soll mit einer Vollbeschäftigung der Eltern vereinbar sein. Zu den Indikatoren zählen etwa Mindestöffnungszeiten, Mittagessen oder Betreuung durch qualifiziertes Personal.

Das **Vollbeschäftigungsäquivalent (VBÄ)** ist eine Kennzahl zur vergleichbaren Messung der Beschäftigung bei unterschiedlichen Wochenarbeitszeiten. Zur Ermittlung der Kennzahl wird die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden zur Stundenzahl eines Vollbeschäftigten ins Verhältnis gesetzt.

Die **voranschlagsunwirksame Gebarung** betrifft Einnahmen, die nicht endgültig für die Gemeinde eingenommen werden, sondern an Dritte weiterzuleiten sind (Verwahrgelder) sowie Ausgaben der Gemeinde, die nicht in Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde, sondern für Rechnung eines Dritten vollzogen werden (Vorschüsse). Die voranschlagswirksame Gebarung betreffen nicht den Haushalt der Gemeinde, sondern berühren nur die Kassenwirtschaft.

Die **voranschlagswirksame Gebarung** umfasst alle Einnahmen und Ausgaben des Finanzjahres, die endgültig von der Gemeinde zu leisten sind oder ihr zufließen.

Wirtschaftliche Unternehmungen sind Eigenbetriebe der Gemeinde, die hinsichtlich ihrer inneren Organisation und der Dispositions- und Entscheidungsbefugnis der leitenden Organe eine gewisse Eigenständigkeit aufweisen. Sie besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit. Ihre Gebarung ist Teil der Gemeindegebarung. Die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit stellen eine Sonderform der Eigenbetriebe dar (§ 63 Abs. 1 und 3 Bgld. GemO).

Vorlage an den Landtag

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) hat gemäß § 8 Bgl. LRHG unverzüglich nach Abschluss einer Prüfung das Ergebnis dem Landtag, der geprüften Stelle(n), der Landesregierung sowie im Falle einer Prüfung aus dem Bereich einer Gemeinde dem Gemeinderat und dem Bürgermeister in einem schriftlichen Bericht zur Kenntnis zu bringen.

Das vorliegende Prüfungsergebnis behandelt alle aus Sicht des BLRH wesentlichen Sachverhalte. Der BLRH berät die geprüfte Stelle durch seine Empfehlungen. Als prüfendes und beratendes Organ des Bgl. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfungsberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotenziale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH erwecken vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stellen aufzuzeigen. Daraus soll und kann nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften Stellen geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stellen die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter zu verbessern.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Das Prüfungsergebnis ist in thematische Abschnitte gegliedert, zum Beispiel **Rechtsgrundlagen**. Jeder Abschnitt ist in Unterabschnitte gegliedert. Diese beinhalten die jeweils überprüften Faktenkreise. Den **Endziffern** der Unterabschnitte ist dabei folgende Bedeutung zugeordnet:

- 1.1 Sachverhaltsdarstellung
- 1.2 Beurteilung durch den BLRH
- 1.3 Stellungnahme der geprüften Stelle (kursiv)
- 1.4 Stellungnahme des BLRH (optional)

Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für alle geschlechtlichen Identitäten.

In Tabellen, Abbildungen und Anlagen des vorliegenden Prüfungsergebnisses können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zusammenfassung

(1) Der BLRH prüfte die Gebarung der Gemeinde Stotzing und legte dabei einen Schwerpunkt auf die Kinderbetreuung der Jahre 2017 bis Juni 2020. In diesem Zeitraum besuchten jährlich zwischen 38 und 46 Kinder im Alter zwischen zweieinhalb und sechs Jahren den Kindergarten. Für Kinder unter zweieinhalb Jahren konnte die Kinderkrippe Donnerskirchen bei Verfügbarkeit von Restplätzen genutzt werden.

(2) Die Gemeinde bot im überprüften Zeitraum in ihrem Kindergarten an fünf Tagen der Woche die Möglichkeit zum Mittagessen an. Das Mittagessen bezog der Kindergarten von einem Drittanbieter zum Preis von 3,20 Euro inkl. USt. pro Mahlzeit. Jeden Freitag bot der Kindergarten eine gemeinsame Jause an. Seit dem Kindergartenjahr 2019/20 hob die Gemeindeverwaltung 3,30 Euro inkl. USt. pro Kind und Monat ein.

(3) In den Jahren 2017 bis 2020 beschäftigte die Gemeinde bis zu 13 Gemeindebedienstete, davon sechs im Kindergarten. Diese entsprachen bis zu 4,29 Vollbeschäftigungsäquivalent (**VBÄ**). Davon waren bis zu 3,71 VBÄ Elementarpädagoginnen bzw. pädagogische Hilfskräfte. Im Jahr 2019 lag der so genannte Betreuungsschlüssel somit bei rd. 1:13. Diese Kennzahl zeigte, dass im Kindergarten Stotzing eine Person 13 Kinder betreute.

(4) Die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben im Bereich Kindergarten zeigte, dass die Jahresergebnisse im überprüften Zeitraum in Höhe von bis zu -109.700 Euro negativ waren. Diese negativen Jahresergebnisse entsprachen letztlich dem Eigenfinanzierungsanteil der Gemeinde Stotzing. Demnach hatte die Gemeinde rd. 42,0 Prozent der Ausgaben für den Kindergarten zu tragen.

(5) Die größte Einnahmenposition im Bereich des Kindergartens war der Landesbeitrag zum Personalaufwand. Im Jahr 2019 entsprach dieser rd. 65,5 Prozent der gesamten Einnahmen. Die restlichen 34,5 Prozent der Einnahmen resultierten z.B. aus den Elternbeiträgen für den Kindergarten und den Essens- und Jausenbeiträgen.

(6) Die Gemeinde führte ihren Kindergarten, wie der BLRH anmerkte, im Wesentlichen im Einklang mit den Bestimmungen des Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009. Festgestellte Beanstandungen betrafen lediglich formale Mängel.

(7) Der BLRH wies ferner darauf hin, dass der Gesamthaushalt der Gemeinde Stotzing angesichts der positiven Soll- und Ist-Gebarungsergebnisse in den Jahren 2018 und 2019 als stabil bezeichnet werden konnte. Im Jahr 2019 betrug der Ist-Überschuss rd. 389.000 Euro und der Soll-Überschuss lag bei rd. 542.200 Euro. Diese Gebarungsergebnisse zeigten, dass die Gemeinde ausreichend liquide Mittel lukrieren konnte, um ihre Ausgaben im ordentlichen Haushalt zu decken.

Kenndatenfeld

Gemeinde Stotzing						
Die Gemeinde Stotzing liegt im Bezirk Eisenstadt-Umgebung rund 10 km nördlich der Landeshauptstadt. Das Gemeindegebiet erstreckt sich auf einer Fläche von 12,91 km ² .						
Einwohnerbilanz	31.12.2017		31.12.2018		31.12.2019	
	HWS	HH	HWS	HH	HWS	HH
	[Anzahl]					
Stotzing	833	334	840	344	834	343
HWS...Hauptwohnsitz		HH...Haushalte (Hauptwohnsitz)				
Bildungseinrichtungen	2017/2018		2018/2019		2019/2020	
	[Kinder/Schüler]					
Kindergärten	46		42		38	
Volksschule	38		38		41	
Gesamthaushalt (Soll)	RA 2017		RA 2018		RA 2019	
	[Euro]					
Einnahmen	1.242.902		1.333.831		2.440.734	
Ausgaben	1.311.409		1.212.823		1.742.187	
Jahresergebnis	-68.506		121.008		698.546	
Ergebnis Vorjahr	74.523		6.017		127.025	
Gebarungsergebnis	6.017		127.025		825.571	
Vorschulische Kinderbetreuung (Soll)	RA 2017		RA 2018		RA 2019	
	[Euro]					
Einnahmen	148.289		150.122		144.115	
Ausgaben	257.788		259.789		245.036	
Soll-Ergebnis	-109.498		-109.667		-100.921	
Personal	RA 2017		RA 2018		RA 2019	
Personalausgaben in Euro	222.736		227.228		207.783	
Personalstand in VBÄ	4,29		3,91		4,00	

Quelle: Gemeinde, Bildungsstatistik Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Feststellungen

Rechtsgrundlagen

1 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss führte die gesetzlich vorgesehene Mindestanzahl an Überprüfungen nicht durch. (siehe 4.2)

Haushaltsrechnung

2 Ableitung der Haushaltsrechnung

Die Haushaltsrechnung der Jahre 2017 bis 2019 war ordnungsgemäß aus der Buchhaltung abgeleitet. Die Abstimmung der Salden ergab keine Abweichungen (siehe 9.2)

3 Ergebnis ordentlicher Haushalt

Die Soll- und Ist-Gebahrungsergebnisse im ordentlichen Haushalt waren im überprüften Zeitraum stets positiv. Der Soll-Überschuss im Jahr 2019 betrug rd. 0,67 Mio. Euro und der Ist-Überschuss rd. 0,51 Mio. Euro.

Die Entwicklung der Soll- und Ist-Gebahrungsergebnisse war im überprüften Zeitraum stabil. Diese zeigte, dass es der Gemeinde möglich war, ausreichend liquide Mittel zu lukrieren, um die Ausgaben des ordentlichen Haushalts vollständig zu bedecken. (siehe 10.2)

4 Zahlungsrückstände im ordentlichen Haushalt

Der BLRH stellte lediglich eine unwesentliche Abweichung zwischen den offenen Forderungen gemäß Rückstandliste zum 31.12.2019 und den schließlichen Einnahmenezahlungsrückständen gemäß Rechnungsabschluss 2019 fest. Diese war auf zwei fehlende Soll-Buchungen in der Haushaltsbuchhaltung zurückzuführen. (siehe 13.2)

Kassenabschluss

5 Kassenabschluss

Die Kassenabschlüsse der Jahre 2017 bis 2019 waren ordnungsgemäß erstellt und rechnerisch richtig. (siehe 15.2)

6 Kassenbestand

Der Abgleich der Kassenbestände aus den Rechnungsabschlüssen mit den Bestätigungen der Kreditinstitute ergab in den Jahren 2017 bis 2019 Abweichungen. Diese lagen zwischen rd. -3.300 Euro und rd. 1.400 Euro.

Die Abweichungen waren darauf zurückzuführen, dass die Kassenabschlüsse im überprüften Zeitraum zwei Sparbücher auswiesen, die nach Mitteilung eines Kreditinstitutes nicht der Gemeinde zuzuordnen waren. Beide Sparbücher betrafen Mietkautionen und wiesen rd. 1.000 Euro bzw. rd. 1.400 Euro aus.

Ein weiteres Sparbuch war in den Kassenabschlüssen der Jahre 2017 und 2018 nicht erfasst. Nach Mitteilung eines Kreditinstitutes war dieses der Gemeinde zuzuordnen. Die Gemeinde löste dieses Sparbuch am 27.12.2019 auf und übertrug das Sparguthaben von rd. 1.300 Euro auf ein Girokonto der Gemeinde. (siehe 16.2)

7 Zeichnungsberechtigungen

(1) Für alle im Kassenabschluss zum 31.12.2019 ausgewiesenen Girokonten und Sparbücher bestand eine Doppelzeichnung und der Gemeindegassier war rechtskonform in den Zahlungsvollzug eingebunden.

(2) Entgegen den gesetzlichen Bestimmungen war der Vizebürgermeister bei allen Girokonten und Sparbüchern in den Zahlungsvollzug eingebunden. (siehe 17.2)

Kinderbetreuung

8 Kindergarten

Ein Gemeinderatsbeschluss aus dem Jahr 2009 sah das Eingehen einer privatrechtlichen Vereinbarung mit der Marktgemeinde Donnerskirchen über die Betreuung von Kindern unter zweieinhalb Jahren vor. Der BLRH bemängelte, dass diesem Beschluss folgend keine von beiden Gemeinden unterfertigte privatrechtliche Vereinbarung vorlag. Festlegungen zu den Voraussetzungen und Kosten erschlossen sich lediglich aus dem Schriftverkehr der Gemeinden. (siehe 18.2)

9 Bedarfserhebung und Entwicklungskonzept

(1) Entsprechend § 5 Bgld. KBBG 2009 führte die Gemeinde im überprüften Zeitraum jährlich eine Bedarfserhebung der benötigten Kinderbildungs- und betreuungsplätze durch. Daraus ging hervor, dass sie die Kinderbetreuung im Kindergarten gewährleisten konnte. Die Infrastruktur der Gemeinde war in den Jahren 2017 bis 2019 auf insgesamt 50 Kinderbetreuungsplätze ausgelegt.

Die Ergebnisse der Bedarfserhebung spiegeln sich im Entwicklungskonzept wider. Darin waren keine infrastrukturellen Maßnahmen geplant.

(2) Die Gemeinde verfügte im überprüften Zeitraum über insgesamt 50 Kinderbetreuungsplätze. Im Kindergarten waren zwei Gruppen eingerichtet, in denen durchschnittlich 48 Kinder betreut wurden. Davon waren bis zu acht Kinder aus der Marktgemeinde Loretto.

(3) Für die Betreuung von Kindern der Altersgruppe von null bis zweieinhalb Jahren konnte die Einrichtung der Kinderkrippe Donnerskirchen bei Verfügbarkeit von Restplätzen genutzt werden. Dieses Angebot wurde im überprüften Zeitraum nicht in Anspruch genommen.

(4) Im überprüften Zeitraum besuchten keine Kinder mit erhöhtem Förderbedarf den Kindergarten. (siehe 19.2)

10 Pädagogisches Konzept

Der Kindergarten Stotzing erstellte ein pädagogisches Konzept gemäß § 11 Bgld. KBBG 2009. Der BLRH bemängelte jedoch, dass dieses keine Angaben zum Geltungszeitraum enthielt. (siehe 20.2)

11 Öffnungszeiten und Schließtage

(1) Im überprüften Zeitraum blieben die Öffnungszeiten des Kindergartens mit 44 Wochenstunden durchgehend konstant. Die Schließtage lagen in einer Bandbreite von 31 Tagen im Kindergartenjahr 2019/20 und 34 Tagen im Kindergartenjahr 2016/17.

(2) Der Kindergarten legte seine Randzeit am Vormittag von 07:00 Uhr bis 09:00 Uhr im pädagogischen Konzept schriftlich fest. Die Abholzeiten waren bis zum Ende der Öffnungszeiten flexibel gestaltet. (siehe 21.2)

12 Mittagessen

Die Gemeinde bot im überprüften Zeitraum in ihrem Kindergarten an fünf Tagen der Woche die Möglichkeit zum Mittagessen an. Damit kam sie ihrem gesetzlichen Versorgungsauftrag nach. Das Mittagessen bezog der Kindergarten von einem Drittanbieter. Dieser legte den Preis von 3,20 Euro inkl. USt. pro Mahlzeit fest.

Im überprüften Zeitraum buchte die Gemeinde Einnahmen aus Essensbeiträgen zwischen rd. 13.200 Euro im Jahr 2017 und rd. 10.700 Euro im Jahr 2019. Diese hob dafür die Essensbeiträge in Höhe von 3,20 Euro inkl. USt. von den Eltern ein.

Die Anzahl der konsumierten Mahlzeiten sank im überprüften Zeitraum von rd. 4.800 Portionen im Jahr 2017 auf rd. 3.600 Portionen im Jahr 2019.

Der Kindergarten bot im überprüften Zeitraum einmal wöchentlich eine Jause an. Ab Beginn des Kindergartenjahres 2019/20 hob die Gemeinde dafür einen monatlichen Beitrag in Höhe von 3,30 Euro inkl. USt. pro Kind ein. (siehe 22.2)

13 Einnahmen und Ausgaben im Überblick

Die Jahresergebnisse im Bereich Kindergarten waren in allen Jahren negativ. Diese lagen zwischen rd. -100.900 Euro und rd. -109.700 Euro. Das negative Jahresergebnis entsprach dem Eigenfinanzierungsanteil der Gemeinde für den Betrieb des Kindergartens. Dieser betrug im überprüften Zeitraum durchschnittlich rd. 42,0 Prozent.

Der Deckungsgrad ist der Anteil der Einnahmen aus Eltern- und Landesbeiträgen sowie Kostenbeiträge der Marktgemeinde Loretto an den Ausgaben. Er war im Jahr 2017 mit rd. 57,5 Prozent am niedrigsten. In diesem Jahr betrug die Elternbeiträge etwa rd. 42.700 Euro, die Landesbeiträge rd. 88.100 Euro und die Kostenbeiträge der Marktgemeinde Loretto rd. 17.500 Euro. (siehe 23.2)

14 Einnahmenstruktur im Kindergarten

(1) Der Landesbeitrag zum Personalaufwand war die größte Einnahmenposition im Bereich der Kindergärten. Dieser betrug im Jahr 2019 rd. 65,5 Prozent an den Einnahmen für den Kindergarten.

(2) Durch die Einführung des Gratiskindergartens ab 01.11.2019 sanken die Einnahmen aus den Elternbeiträgen im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr um rd. 5.200 Euro. Dies entsprach einem Rückgang von rd. 16,8 Prozent.

(3) Im überprüften Zeitraum sanken die Einnahmen aus den Essensbeiträgen um rd. 2.500 Euro. Dies entsprach einem Rückgang von rd. 19,2 Prozent.

(4) Die Einnahmen aus Beiträgen für die gemeinsame Jause waren im überprüften Zeitraum nur im Jahr 2019 ausgewiesen. Diese betrugen rd. 500 Euro. Die Rechnungsabschlüsse 2017 und 2018 wiesen keine Einnahmen aus Beiträgen für die Jause aus.

Die Einhebung dieser Beiträge erfolgte bis zum Kindergartenjahr 2018/2019 durch die Kindergartenleiterin in bar. Mit diesen Beiträgen kaufte die Kindergartenleiterin die Lebensmittel für die Jause. Eine Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben mit der Gemeinde erfolgte nicht. Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass dadurch diese Einnahmen und Ausgaben in der Buchhaltung der Gemeinde nicht erfasst waren.

Der Gemeinderat beschloss am 26.06.2019 die Vorschreibung eines monatlichen Pauschalbeitrages für die gemeinsame Jause von 3,30 Euro ab dem Kindergartenjahr 2019/2020. Die Vorschreibung und Einhebung des Jausenbeitrages erfolgte ab dem Kindergartenjahr 2019/2020 durch die Gemeindeverwaltung mittels Einzugsermächtigung.

(5) Im überprüften Zeitraum wiesen die Rechnungsabschlüsse keine Einnahmen aus Bastelbeiträgen aus. Bis zur Einführung des Gratiskindergartens am 01.11.2019 war der Bastelbeitrag im Elternbeitrag berücksichtigt.

Der Gemeinderat beschloss am 06.02.2020 die Einhebung eines Bastelbeitrages von 12 Euro pro Monat. Die Vorschreibung und Einhebung erfolgte ab März 2020 durch die Gemeindeverwaltung.

(6) Der BLRH stellte die Personalausgaben den Soll-Einnahmen als auch den Soll-Ausgaben der Gemeinde für den Bereich der Kinderbetreuung gegenüber. Die Einnahmen der Gemeinde deckten die Personalausgaben bis zu rd. 69,4 Prozent.

Gemessen an den Ausgaben im Bereich der Kinderbetreuung betrug der Anteil der Personalausgaben im überprüften Zeitraum zwischen rd. 84,8 Prozent und rd. 87,5 Prozent. (siehe 24.2)

15 Ausgabenstruktur im Kindergarten

Der BLRH hielt kritisch fest, dass die Buchung der Ausgaben für das Mittagessen im überprüften Zeitraum nicht auf dem entsprechenden Sachkonto „Entgelte für sonstige Leistungen von Firmen“ erfolgte. (siehe 25.2)

16 Belege

Rund 75,9 Prozent der Einnahmenbelege wiesen keinen Eingangsstempel auf. Die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit sowie die Anordnung durch den Bürgermeister war dokumentiert. Jedoch fehlte bei rd. 67,3 Prozent aller Belege die Bestätigung über die sachliche Richtigkeit. Weiters bezahlte die Gemeinde rd. 23,0 Prozent der geprüften Rechnungen nicht fristgerecht. (siehe 26.2)

Personal Kindergarten

17 Dienstpostenplan

(1) Die Gemeinde wies die Dienstpostenpläne gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in ihren Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Jahre 2017 bis 2018 aus. Der BLRH bemängelte, dass der Dienstpostenplan 2019 keine Gegenüberstellung der tatsächlich besetzten Dienstposten mit den geplanten Dienstposten enthielt.

Die Angaben in den Dienstpostenplänen der Jahre 2017 bis 2019 waren widersprüchlich zu den Personalverzeichnissen sowie dem Beschäftigungsausmaß gemäß Lohnkonten. In diesem Zusammenhang hinterfragte der BLRH deren Aussagekraft. Er wies darauf hin, dass Dienstpostenpläne ein Instrument der jährlichen Personalbedarfsplanung darstellen.

(3) Die Gemeinde beschäftigte im überprüften Zeitraum bis zu 13 Bedienstete. Dies entsprach rd. 8,68 VBÄ. In den Jahren 2017 bis 2019 entfielen auf den Bereich des Kindergartens bis zu 4,29 VBÄ. (siehe 27.2)

18 Stellenbeschreibungen

Die Gemeinde verfügte für den Bereich der Kinderbetreuung über keine Stellenbeschreibungen. (siehe 28.2)

19 Personaleinsatz

(1) Der Personaleinsatz der Gemeinde im Bereich der Kinderbetreuung lag im überprüften Zeitraum in einer Bandbreite von rd. 3,91 bis rd. 4,29 VBÄ. Der BLRH stellte kritisch fest, dass die Gemeinde den gesamten Personaleinsatz in Form von VBÄ einer Kindergartenpädagogin dem Kindergartenbereich zuwies, obwohl sie auch in der Nachmittagsbetreuung der Volksschule eingesetzt war.

(2) Der Betreuungsschlüssel als qualitativer Indikator in der Kinderbetreuung gibt Auskunft darüber, wie viele Kinder pro Gruppe von einer Betreuungsperson betreut werden. Das Bgld. KBBG 2009 sah hierfür einen Richtwert von 1:10 vor. Der vom BLRH errechnete Kinderbetreuungsschlüssel lag im Kindergartenjahr 2017/18 bei rd. 1:14 und sank im Kindergartenjahr 2019/20 auf rd. 1:13. Das bedeutet, dass für 14 bzw. 13 Kinder eine Betreuungsperson anwesend war.

Der BLRH wies darauf hin, dass das Bgld. KBBG 2009 die Berechnungsmethode nicht regelt. Darüber hinaus trifft das Gesetz keine Aussage darüber, welche Konsequenzen eine Überschreitung des Richtwertes 1:10 nach sich zieht. (siehe 29.2)

20 Dienstzeitregelung, Arbeitszeiterfassung

Die Kindergartenleiterin erstellte Stundenpläne, welche die wöchentliche Anwesenheit der pädagogischen Fachkräfte sowie der Hilfskräfte regelten.

Der BLRH beanstandete, dass die monatlichen Zeitaufzeichnungen des pädagogischen Hilfspersonals von den Bediensteten nicht unterfertigt waren. Darüber hinaus dokumentierte der Amtsleiter bzw. die Kindergartenleiterin die Plausibilitätsprüfung nicht. Weiters hielt er kritisch fest, dass die Gemeinde die Zeitaufzeichnungen der Kindergartenpädagoginnen entsorgte.

Ferner bemängelte der BLRH, dass der Bürgermeister als Vertreter des Dienstgebers ausschließlich am Jahresende die Aufstellungen über die Resturlaube und Überstunden der Gemeindebediensteten bestätigte. (siehe 30.2)

21 Personalausgaben

(1) Im Jahr 2019 umfasste das pädagogische Personal im Kindergarten insgesamt 3,42 VBÄ. Auf dieses entfielen rd. 90 Prozent aller Personalausgaben im Bereich des Kindergartens in Höhe von rd. 186.800 Euro. Wie der BLRH kritisierte, waren davon anteilige Personalausgaben einer Kindergartenpädagogin, die die Gemeinde im Kindergarten und für die Nachmittagsbetreuung einsetzte, nicht umfasst.

(2) Die Aufgaben des Hilfspersonals für Reinigungszwecke nahmen pädagogische Hilfskräfte wahr. Diese waren auch für die Reinigung anderer Bereiche der Gemeinde, wie z.B. das Gemeindeamt oder die Leichenhalle zuständig.

Der BLRH merkte kritisch an, dass die Gemeinde keine interne Leistungsverrechnung für den Einsatz einer Kinderpädagogin sowie der pädagogischen Hilfskräfte in anderen Bereichen der Gemeinde durchführte. Er wies kritisch darauf hin, dass die Gemeinde dadurch ihre Personalausgaben nicht entsprechend der tatsächlich erbrachten Arbeitsleistung für die Kinderbetreuungseinrichtung darstellte.

(3) Die Anzahl der zum Kindergartenbesuch angemeldeten Kinder lag in einer Bandbreite von 52 Kindern im Jahr 2017 und 42 Kindern im Jahr 2019. Dies entsprach einem Rückgang von rd. 19,3 Prozent. Umgelegt auf die Kinderanzahl betragen die Personalausgaben pro Kind zwischen rd. 4.300 Euro im Jahr 2017 und rd. 4.900 Euro im Jahr 2019. Im überprüften Zeitraum stiegen die Ausgaben pro Kind um rd. 15,5 Prozent.

(4) Für das Jahr 2019 errechnete der BLRH das durchschnittliche Alter des Kindergartenpersonals mit rd. 53,6 Jahren. Die durchschnittlichen Personalausgaben betragen rd. 39.600 Euro. (siehe 31.2)

Grundlagen

Prüfungsgegenstand

Der BLRH überprüfte die Gebarung der Gemeinde Stotzing mit dem Schwerpunkt Kinderbetreuung.

Rechtliche Grundlagen

Der Prüfung lagen die §§ 2, 4, 5 und 6 Bgld. LRHG zugrunde.

Prüfungsanlass

Es lag eine Initiativprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Bgld. LRHG vor.

Geprüfte Stelle

Gemeinde Stotzing

Prüfungsziele

- Prüfung der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ableitung des Kassenabschlusses und der Haushaltsrechnung aus der Buchhaltung.
- Schwerpunkt der Prüfung lag auf dem Bereich der Kinderbetreuung.

Überprüfter Zeitraum

Der überprüfte Zeitraum umfasste die Rechnungsjahre 2017 bis Juni 2020. Die für spezifische Einzelbetrachtungen erforderlichen Dokumente und Vorgänge außerhalb dieses Zeitraumes bezog der BLRH nach Erfordernis in die Prüfungshandlungen mit ein.

Prüfungshandlungen

- Einsichtnahme in Unterlagen,
- Einholung von externen Bestätigungen (Bankbriefe),
- Auswertungen aus dem Buchhaltungssystem,
- Befragungen und Einholung schriftlicher Auskünfte,
- Prüfung an Ort und Stelle,
- Nachberechnungen,
- Nachvollziehen sowie
- analytische Prüfungshandlungen.

Prüfungsablauf

(1) Der BLRH leitete die Prüfung schriftlich am 13.03.2020 ein.

(2) Die Sachverhaltserhebung endete am 31.08.2021. Alle bis zu diesem Zeitpunkt eingelangten Unterlagen fanden bei der Erstellung des vorläufigen Prüfungsergebnisses Berücksichtigung.

(2) Auf Einladung des BLRH fand am 24.09.2021 eine Schlussbesprechung statt. Seitens der Gemeinde waren der Vizebürgermeister und eine Gemeindebedienstete anwesend.

(3) Der BLRH übergab das vorläufige Prüfungsergebnis am 30.09.2021 an den Bürgermeister und an eine Gemeindebedienstete.

Die Stellungnahmefrist gemäß § 7 Bgld. LRHG endete am 30.12.2021.

Vollständigkeitserklärung

Der Bürgermeister der Gemeinde gab am 01.10.2021 folgende Vollständigkeitserklärung ab:

„Unter Bezugnahme auf oben angeführte Überprüfung bestätige ich, als Bürgermeister der Gemeinde Stotzing, dass der Bgld. Landes-Rechnungshof sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich waren, gem. § 6 Bgld. LRHG vollständig und wahrheitsgemäß erhalten hat.“

Stellungnahme

Die geprüfte Stelle nahm zum vorläufigen Prüfungsergebnis mit Schreiben vom 03.11.2021 Stellung. Die Stellungnahme langte beim BLRH innerhalb der Stellungnahmefrist ein. Diese schloss der BLRH im Volltext am Ende des Prüfungsberichts an. Die berichtsrelevanten Aspekte berücksichtigte der BLRH in den einzelnen Unterabschnitten gekennzeichnet durch die Endziffer Drei.¹

Prüfungsbehinderung

Der BLRH stellte im Rahmen der Prüfungsdurchführung keine Prüfungsbehinderungen fest.

¹ Vgl. Darstellung des Prüfungsergebnisses, S. 9.

Prüfungsergebnis

RECHTSGRUNDLAGEN

1 Rechtliche Grundlagen

1.1 (1) Rechtsgrundlagen für die Einrichtung und das Bestehen von Gemeinden sowie deren Haushaltsführung sind insbesondere:

- das Bundes-Verfassungsgesetz² (**B-VG**),
- das Bgld. Landes-Verfassungsgesetz³ (**Bgld. L-VG**),
- die Bgld. Gemeindeordnung⁴ (**Bgld. GemO**) sowie
- die Bgld. Gemeindehaushaltsordnung (**Bgld. GHO**) 2015 und 2020⁵.

(2) Gemäß Art. 116 Abs. 1 B-VG ist das Staatsgebiet auf unterster Ebene in Gemeinden gegliedert. Sie stellen eine Gebietskörperschaft dar. Die Gemeinden sind damit juristische Personen des öffentlichen Rechts, die alle Personen erfassen, die eine örtliche Beziehung zu ihnen haben. Den Gemeinden steht das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf Selbstverwaltung zu.

(3) Gemäß § 1 Abs. 2 Bgld. GemO ist die Gemeinde ein selbstständiger Wirtschaftskörper. Innerhalb der landes- und bundesgesetzlichen Schranken darf sie demnach

- Vermögen aller Art besitzen, erwerben und darüber verfügen,
- Unternehmen betreiben sowie
- im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig führen und Abgaben ausschreiben.

(4) Zu den Aufgaben der Gemeinden zählt auch die Kinderbetreuung. Das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009⁶ (**Bgld. KBBG 2009**) regelt insbesondere:

- Gruppengröße,
- Personaleinsatz,
- Öffnungszeiten,
- Kindergartenjahr und Ferien,
- örtliche Lage, bauliche Gestaltung und Errichtung,
- Aufenthaltsdauer und Besuchspflicht,
- Aufsichtsbehörde und Befugnisse sowie
- Beiträge des Landes Burgenland.

Die Burgenländische Kinderbetreuungsbauten- und -einrichtungsverordnung 2009⁷ (**Bgld. KBEV 2009**) regelt ergänzend die bauliche Gestaltung, Größe und Ausstattung von Kinderbetreuungseinrichtungen.

² BGBl. Nr. 1/1930 idgF.

³ LGBl. Nr. 42/1981 idgF.

⁴ LGBl. Nr. 55/2003 idgF.

⁵ Der BLRH nahm im Prüfungsergebnis bis 2019 auf die Bgld. Gemeindehaushaltsordnung 2015, LGBl. Nr. 48/2014 Bezug. Diese trat am 31.12.2019 außer Kraft.

⁶ LGBl. Nr. 7/2009 idgF.

⁷ LGBl. Nr. 23/2010 idgF.

(5) Das Land Burgenland schloss mit dem Bund zum Thema Kinderbetreuung mehrere Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG. Dazu zählten u.a.:

- über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots,
- für frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen für die Kindergartenjahre 2015/16 bis 2017/18 sowie
- eine über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen.

2 Wirkungsbereich

2.1 Die Gemeinde verfügt über einen eigenen und einen übertragenen Wirkungsbereich. Zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zählen neben der Haushaltsführung alle Angelegenheiten im „ausschließlichen oder überwiegenden Interesse“ der Gemeinde innerhalb ihrer örtlichen Grenzen.⁸

Der übertragene Wirkungsbereich umfasst alle Angelegenheiten, die die Gemeinde „im Auftrag und nach Weisungen“ des Bundes (Bundesgesetze) oder des Landes (Landesgesetze) besorgt.⁹ Innerhalb der Gemeinde ist der Bürgermeister für die Besorgung zuständig. Er ist an die Weisungen von Organen des Bundes bzw. des Landes gebunden und diesen gegenüber verantwortlich.¹⁰

Die im Bgld. KBBG 2009 festgelegten Aufgaben vollzieht die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich.

3 Gemeindeorgane

3.1 (1) Die Gemeinde hat folgende Organe aufzuweisen:¹¹

- den Gemeinderat,
- den Gemeindevorstand,
- den Bürgermeister und
- den Gemeindekassier.¹²

(2) Der **Gemeinderat** ist gemäß § 23 Abs. 1 Bgld. GemO in der Regel¹³ das beschließende Organ der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich. Die Bgld. GemO kann einzelne Beschlussgegenstände dem Gemeindevorstand bzw. dem Bürgermeister zur Beschlussfassung zuweisen. Darüber hinaus hat der Gemeinderat die Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung in allen Bereichen zu überwachen.

Der Gemeinderat wird von den österreichischen Staatsbürgern die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben und den EU-Bürgern, die in die Wählerevidenz der Gemeinde eingetragen sind, gewählt. Seine Größe hängt von der Anzahl der Wahlberechtigten ab.¹⁴

⁸ Vgl. § 58 Abs. 1 Bgld. GemO.

⁹ Vgl. Art. 119 Abs. 1 B-VG und § 60 Bgld. GemO.

¹⁰ Vgl. Art. 119 Abs. 2 B-VG.

¹¹ Vgl. Art. 117 Abs. 1 B-VG und § 14 Bgld. GemO.

¹² Der Gemeindekassier zählt seit der Novelle der Bgld. GemO im Jahr 2016 (LGBl. Nr. 83/2016) zu den Organen der Gemeinde.

¹³ Gewisse Angelegenheiten waren vom Gemeindevorstand oder vom Bürgermeister zu beschließen (vgl. §§ 24 und 25 Bgld. GemO).

¹⁴ Vgl. § 15 Bgld. GemO.

Gemäß § 78 Bgld. GemO ist der Gemeinderat dazu verpflichtet einen Prüfungsausschuss einzurichten. Dieser hat mindestens drei Mitglieder zu umfassen. Dem Prüfungsausschuss hat von jeder im Gemeinderat vertretenen Partei zumindest ein Mitglied anzugehören.

Darüber hinaus kann der Gemeinderat gemäß § 34 Abs. 1 Bgld. GemO weitere Ausschüsse einrichten.

(3) Dem **Gemeindevorstand** gehören die Gemeinderatsparteien im Verhältnis ihrer Stärke im Gemeinderat an. Mitglieder sind der Bürgermeister, maximal zwei Vizebürgermeister und die übrigen Mitglieder. Die Größe des Gemeindevorstandes ist abhängig von der Größe des Gemeinderates und liegt zwischen drei und sieben Mitgliedern.¹⁵

Dem Gemeindevorstand¹⁶ sind insbesondere folgende Geschäfte zur Erledigung vorbehalten:

- Die Vorbereitung und Antragstellung der zum Wirkungskreis des Gemeinderates gehörenden Angelegenheiten, sofern kein anderer Ausschuss dafür zuständig ist bzw. die Angelegenheit nicht behandelt hat,
- die befristete Aufnahme von Bediensteten für länger als sieben Monate aber nicht länger als ein Jahr und die einvernehmliche oder vorzeitige Auflösung eines solchen Dienstverhältnisses,
- der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Voranschlags bis zu einem Betrag von 2 Prozent der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags bzw. der Einzahlungen der operativen Gebarung des Finanzierungsvoranschlags des laufenden Haushaltsjahres (höchstens 200.000 Euro) und
- die Zuerkennung von Stipendien, Subventionen und anderen Zuwendungen im Rahmen des Voranschlags unter Berücksichtigung der vom Gemeinderat festgesetzten Richtlinien.

(4) Der **Bürgermeister**¹⁷ vertritt die Gemeinde nach außen. Er leitet und beaufsichtigt die gesamte Gemeindeverwaltung. Ferner ist der Bürgermeister Vorstand des Gemeindeamtes und weisungsbefugter Vorgesetzter der Gemeindebediensteten.

Daneben sind dem Bürgermeister insbesondere folgende Aufgaben¹⁸ zugewiesen:

- Die Besorgung der behördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde erster Instanz sofern durch Gesetz nicht ausdrücklich anderen Organen zugeordnet,
- die Vollziehung der von Kollegialorganen gefassten Beschlüsse,
- die Maßnahmen der laufenden Verwaltung,
- die Aufnahme nicht ständiger Bediensteter für nicht länger als sieben Monate sowie die einvernehmliche oder vorzeitige Auflösung dieser Dienstverhältnisse,

¹⁵ Vgl. § 17 Abs. 1 und 3 Bgld. GemO.

¹⁶ Vgl. § 24 Abs. 1 Bgld. GemO.

¹⁷ Vgl. § 25 Abs. 1 Bgld. GemO.

¹⁸ Vgl. § 25 Abs. 2 Bgld. GemO.

- der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen sowie die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Voranschlages bis zu einem Betrag von 0,5 Prozent der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags bzw. der Einzahlungen der operativen Gebarung des Finanzierungsvoranschlags des laufenden Haushaltsjahres (höchstens 40.000 Euro),
- die Zuerkennung von Stipendien, Subventionen und anderen Zuwendungen bis höchstens 500 Euro im Einzelfall im Rahmen des Voranschlags unter Berücksichtigung der vom Gemeinderat festgesetzten Richtlinien sowie
- der Abschluss von befristeten Miet- und Pachtverträgen mit einer Dauer von maximal sechs Monaten.

Der Bürgermeister wird von den österreichischen Staatsbürgern die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben und den EU-Bürgern, die in die Wählerevidenz der Gemeinde eingetragen waren, direkt gewählt.¹⁹

(5) Der **Gemeindekassier** wird vom Gemeinderat bestellt. Ihm obliegt die Abwicklung der Kassengebarung der Gemeinde. Er darf Zahlungen aus der Gemeindekasse nur aufgrund einer schriftlichen, eigenhändig unterfertigten Anordnung eines Anordnungsberechtigten durchführen.

4 Prüfungsausschuss

4.1 (1) Gemäß § 78 Bgld. GemO hat der Prüfungsausschuss die „*gesamte Gebarung der Gemeinde*“ zu überwachen. Dazu zählen auch:

- die öffentlichen Einrichtungen,
- die von der Gemeinde verwalteten selbstständigen Fonds und Stiftungen,
- die wirtschaftlichen Unternehmungen sowie
- die Unternehmungen unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde.

Überprüfungen sind mindestens vierteljährlich, sowie bei jedem Wechsel des Bürgermeisters oder des Kassenführers durchzuführen.

(2) Im Jahr 2017 führte der Prüfungsausschuss drei, in den Jahren 2018 und 2019 jeweils zwei und im Jahr 2020 eine Prüfung durch. Dabei prüfte er u.a. die Belege, und die Kassenbestände. Eine gesonderte Prüfung des Kindergartens führte er nicht durch.

4.2 Zu (2) Der BLRH stellte kritisch fest, dass der Prüfungsausschuss die gesetzlich vorgesehene Mindestanzahl an Überprüfungen nicht durchführte.

Der BLRH empfahl dem Prüfungsausschuss, die Gebarung der Gemeinde wie gesetzlich vorgeschrieben mindestens vierteljährlich, sowie bei jedem Wechsel des Bürgermeisters oder des Kassenführers zu überprüfen.

4.3 Die Gemeinde Stotzing teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass im Jahr 2021 bereits vierteljährlich sowie beim Wechsel des Kassenführers eine Prüfung durchgeführt wurde.

¹⁹ Vgl. § 17 Abs. 4 Bgld. GemO.

5 Gewählte Organe

5.1 (1) Seit der Gemeinderatswahl im Jahr 2017 waren die Organe der Gemeinde wie folgt zusammengesetzt:

Tabelle 1: Organe der Gemeinde 2017

Organ	Zusammensetzung
Bürgermeister	Wolfgang KOSTENWEIN (ÖVP)
Vizebürgermeister	Thomas TIWALD (ÖVP)
Gemeindevorstand	ÖVP: 3 (darunter der Bürgermeister und Vizebürgermeister)
Gemeinderat	ÖVP: 10 SPÖ: 3
Prüfungsausschuss	ÖVP: 2 SPÖ: 1 (Vorsitzender)

Quelle: Gemeinde; Darstellung: BLRH

(2) Der Gemeinderat richtete im überprüften Zeitraum keine weiteren Ausschüsse ein.

ORGANISATION DER GEMEINDE

6 Allgemeines

6.1 Die Gemeinde Stotzing liegt im Bezirk Eisenstadt-Umgebung und hatte im überprüften Zeitraum bis zu 840 Einwohner mit Hauptwohnsitz. Der Gemeinderat bestand aus 13 Mitgliedern.

Folgende Abbildung zeigt die Lage der Gemeinde Stotzing:

Abbildung 1: Stotzing



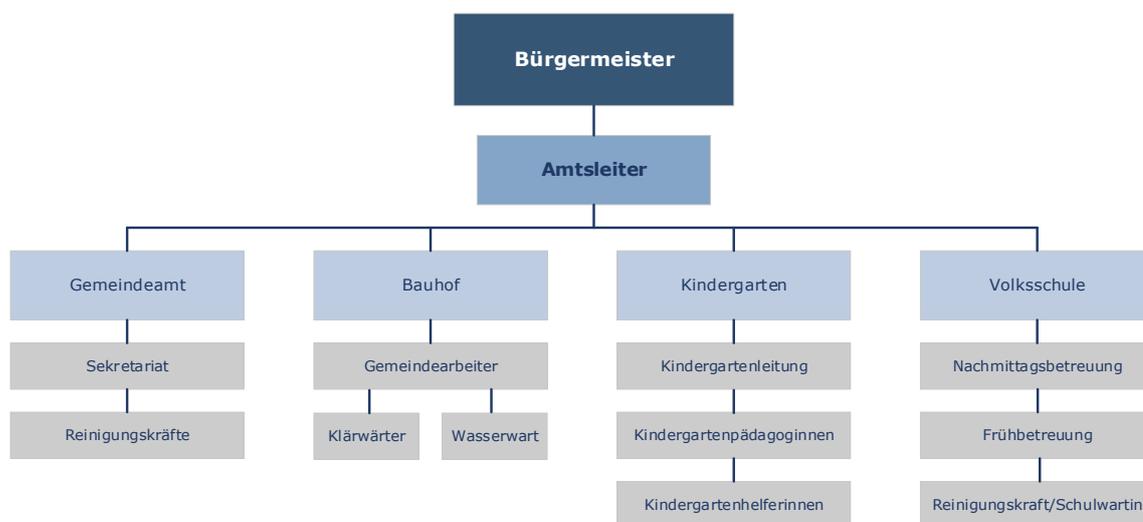
Quelle: GeoDaten Burgenland; Darstellung: BLRH

7 Aufbauorganisation

7.1 Im Jahr 2020 beschäftigte die Gemeinde drei Bedienstete im Gemeindeamt und sechs Bedienstete in den Kindergärten. Daneben beschäftigte die Gemeinde bis zu vier weitere Bedienstete.

Die Gemeinde übermittelte nachfolgendes Organigramm:

Abbildung 2: Organigramm der Gemeinde



Quelle: Gemeinde; Darstellung: BLRH

Das Organigramm sah neben dem Gemeindeamt drei weitere Bereiche vor. Diese betrafen den Bauhof, den Kindergarten und die Volksschule.

HAUSHALTSRECHNUNG

8 Grundlagen

- 8.1 (1) Die Haushaltsrechnung umfasst alle angefallenen voranschlagswirksam zu verrechnenden Einnahmen und Ausgaben eines Finanzjahres. Der Aufbau erfolgt nach der Gliederung des Voranschlages.

Die Aufgaben der Haushaltsrechnung bestehen im Nachweis über

- das finanzwirtschaftliche Ergebnis (Überschuss/Abgang) am Ende des Finanzjahres,
- die Einnahmen und Ausgaben sowie die in das neue Finanzjahr übernommenen Kassenreste,
- die Einhaltung des Voranschlages sowie
- die Auswirkungen auf das Vermögen und die Schulden.

Die Haushaltsrechnung ist getrennt für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt zu erstellen und hat die gleiche Gliederung wie der Voranschlag aufzuweisen.

(2) Das Jahresergebnis²⁰ ermittelt sich aus der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres. Das finanzwirtschaftliche Jahresergebnis (Soll)²¹ resultiert aus der Differenz der Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben. Das kassenwirtschaftliche Jahresergebnis (Ist)²² ermittelt sich aus den Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben. Dabei sind folgende Ergebnisse möglich:

- Einnahmen = Ausgaben = Ausgeglichener Haushalt
- Einnahmen > Ausgaben = Überschuss
- Einnahmen < Ausgaben = Abgang

(3) Das Gebarungsergebnis²³ ergibt sich aus dem Jahresergebnis einschließlich der Überschüsse bzw. Abgänge aus den Vorjahren. Diese sind in die laufende Haushaltsrechnung aufzunehmen.

9 Ableitung der Haushaltsrechnung

- 9.1 Der BLRH überprüfte die ordnungsgemäße Ableitung der Haushaltsrechnung aus der Buchhaltung der Gemeinde für die Jahre 2017 bis 2019. Dabei verglich er die Gruppensummen des Rechnungsabschlusses mit jenen der übermittelten Saldenliste 2017 bis 2019 aller voranschlagswirksam verrechneten Einnahmen und Ausgaben.²⁴

Der Vergleich ergab im überprüften Zeitraum die Übereinstimmung der Summen gemäß Rechnungsabschluss mit den aus der Buchhaltung erstellten Saldenlisten.

²⁰ Vgl. Glossar „Jahresergebnis aus der Haushaltsrechnung einer Gemeinde“.

²¹ Vgl. Glossar „Soll-Einnahmen bzw. Ausgaben“.

²² Vgl. Glossar „Ist-Einnahmen bzw. Ausgaben“.

²³ Vgl. Glossar „Gebarungsergebnis“.

²⁴ Die Abfrage der Saldenliste erfolgte durch die Gemeinde aus dem Buchhaltungsprogramm. Die Daten wurden in ein Tabellenkalkulationsprogramm exportiert und dem BLRH zur Verfügung gestellt.

- 9.2 Der BLRH stellte auf Basis der übermittelten Daten fest, dass die Haushaltsrechnung der Jahre 2017 bis 2019 ordnungsgemäß aus der Buchhaltung abgeleitet war.

10 Ergebnis ordentlicher Haushalt

- 10.1 (1) Der ordentliche Haushalt enthielt die Einnahmen und Ausgaben aus der regelmäßigen Wirtschaftsführung. Im ordentlichen Haushalt galt das Prinzip der Gesamtddeckung. Demnach ist die Gesamtheit der Einnahmen zur Deckung aller Ausgaben heranzuziehen.

- (2) Die Entwicklung der ordentlichen Einnahmen und ordentlichen Ausgaben im überprüften Zeitraum zeigt folgende Tabelle:

Tabelle 2: Ordentlicher Haushalt-Einnahmen und Ausgaben 2017 bis 2019

Ordentlicher Haushalt	RA 2017		RA 2018		RA 2019	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
	[Euro]					
Einnahmen	1.242.902	1.264.390	1.333.831	1.337.182	1.810.734	1.657.567
Ausgaben	1.311.409	1.311.409	1.212.823	1.212.823	1.268.537	1.268.537
Jahresergebnis	-68.506	-47.019	121.008	124.359	542.197	389.030
Ergebnis Vorjahr	74.523	47.067	6.017	48	127.025	124.407
Gebarungsergebnis	6.017	48	127.025	124.407	669.222	513.438
Finanzschulden neu	0	0	0	0	0	0

Quelle: Gemeinde; Darstellung: BLRH

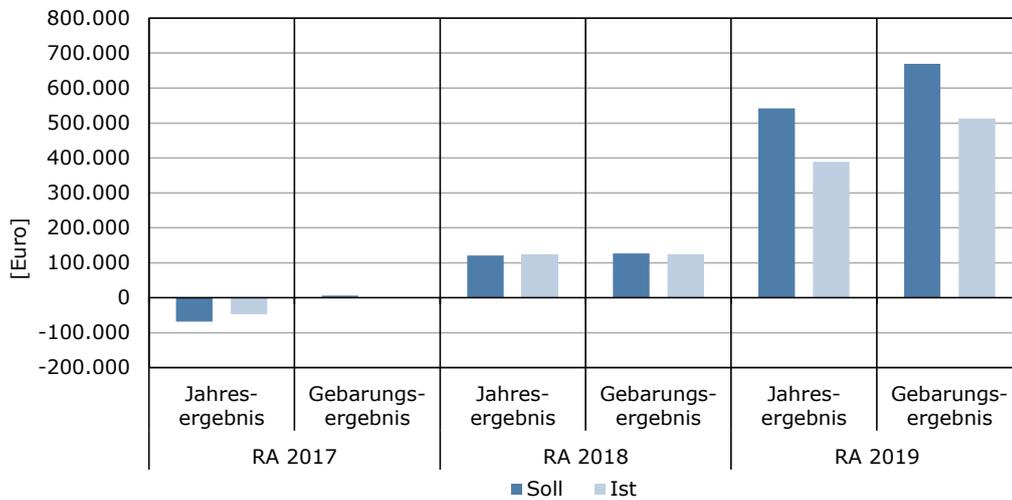
Die Soll-Einnahmen stiegen im überprüften Zeitraum um rd. 0,57 Mio. Euro auf rd. 1,81 Mio. Euro. Dies entsprach einer Steigerung um rd. 45,7 Prozent. Ebenso stiegen die Ist-Einnahmen von rd. 1,26 Mio. Euro auf rd. 1,66 Mio. Euro. Das entsprach einem Zuwachs von rd. 31,1 Prozent.

Der Anstieg der Soll- bzw. Ist-Einnahmen war auf Einnahmen aus Interessentenbeiträgen für die Aufschließung von Baugrundstücken zurückzuführen.

Von 2017 auf 2019 sanken die Soll- und Ist-Ausgaben in gleicher Höhe um rd. 42.900 Euro auf rd. 1,27 Mio. Euro. Der Rückgang entsprach rd. 3,3 Prozent.

(3) Nachstehende Abbildung veranschaulicht die Entwicklung der Jahres- und Gebarungsergebnisse im überprüften Zeitraum:

Abbildung 3: Ordentlicher Haushalt-Jahres- und Gebarungsergebnis 2017 bis 2019



Quelle: Gemeinde; Darstellung: BLRH

Das Soll-Jahresergebnis ergab im Jahr 2017 einen Abgang von rd. 68.500 Euro. In den Jahren 2018 und 2019 waren bei den Soll-Jahresergebnissen Überschüsse von rd. 121.000 Euro und rd. 0,54 Mio. Euro zu verzeichnen.

Im Jahr 2017 war das Ist-Jahresergebnis mit rd. 47.000 Euro negativ. Bei den Ist-Jahresergebnissen der Jahre 2018 und 2019 konnten Überschüsse erzielt werden. Diese lagen bei rd. 124.400 Euro und rd. 389.000 Euro.

Im überprüften Zeitraum waren sowohl die Soll-Gebarungsergebnisse als auch die Ist-Gebarungsergebnisse durchgehend positiv. Das Soll-Gebarungsergebnis betrug im Jahr 2017 rd. 6.000 Euro. Durch die positiven Soll-Jahresergebnisse 2018 und 2019 stieg das Soll-Gebarungsergebnis auf rd. 0,67 Mio. Euro.

Im Jahr 2017 betrug das Ist-Gebarungsergebnis rd. 50 Euro und stieg durch die positiven Ist-Jahresergebnisse 2018 und 2019 auf rd. 0,51 Mio. Euro.

10.2 Die Soll- und Ist-Gebarungsergebnisse im ordentlichen Haushalt waren im überprüften Zeitraum stets positiv. Durch die positiven Soll- und Ist-Jahresergebnisse in den Jahren 2018 und 2019 stieg der Soll-Überschuss im Jahr 2019 auf rd. 0,67 Mio. Euro. Der Ist-Überschuss betrug 2019 rd. 0,51 Mio. Euro.

Der BLRH wies auf die positive Entwicklung der Soll- und Ist-Gebarungsergebnisse im überprüften Zeitraum hin. Der Gemeinde war es somit in allen überprüften Jahren möglich ausreichend liquide Mittel zu lukrieren, um die Ausgaben des ordentlichen Haushalts vollständig zu bedecken.

11 Soll-Einnahmen ordentlicher Haushalt

11.1 (1) Die Summe der ordentlichen Einnahmen lag im überprüften Zeitraum zwischen rd. 1,24 Mio. Euro und rd. 1,81 Mio. Euro. Die folgende Tabelle zeigt die Einnahmen des ordentlichen Haushaltes gegliedert nach Gruppen:

Tabelle 3: Ordentlicher Haushalt-Einnahmen nach Gruppen 2017 bis 2019

Ordentlicher Haushalt - Einnahmen		RA 2017	RA 2018	RA 2019	
Gruppe	Bezeichnung	[Euro]			[%]
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	2.827	1.916	1.055	0,1
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	826	1.566	151	0,0
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	186.267	210.988	190.381	10,5
3	Kunst, Kultur und Kultus	255	60	73	0,0
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	950	1.100	525.800	29,0
5	Gesundheit	6.420	6.420	6.420	0,4
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	0	0	0	0,0
7	Wirtschaftsförderung	0	0	0	0,0
8	Dienstleistungen	187.485	217.417	220.957	12,2
9	Finanzwirtschaft	857.872	894.363	865.897	47,8
	Jahresergebnis	1.242.902	1.333.831	1.810.734	100,0

Quelle: Gemeinde; Darstellung: BLRH

Die drei größten Anteile an den Gesamteinnahmen 2019 entfielen auf die

- Gruppe 9 „Finanzwirtschaft“ mit rd. 47,8 Prozent,
- Gruppe 4 „Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung mit rd. 29,0 Prozent sowie die
- Gruppe 8 „Dienstleistungen“ mit rd. 12,2 Prozent.

Insgesamt umfassten die Einnahmen dieser drei Gruppen rd. 89,0 Prozent der Gesamteinnahmen.

(2) Der überwiegende Anteil der Einnahmen in der Gruppe 9 „Finanzwirtschaft“ im Jahr 2019 entfiel auf Ertragsanteile mit rd. 0,66 Mio. Euro, Bedarfszuweisungen des Landes mit rd. 99.300 Euro sowie Grundsteuer B mit rd. 38.000 Euro.

In der Gruppe 4 „Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung“ stiegen die Einnahmen im überprüften Zeitraum von rd. 1.000 Euro auf rd. 0,53 Mio. Euro. Diese Steigerung resultierte aus Beiträgen für die Aufschließung von neuen Baugrundstücken.

Zu den bedeutendsten Einnahmen der Gruppe 8 „Dienstleistungen“ zählten die Einnahmen aus den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Diese lagen zwischen rd. 169.000 Euro im Jahr 2017 und rd. 203.600 Euro im Jahr 2019.

12 Soll-Ausgaben ordentlicher Haushalt

12.1 (1) Im überprüften Zeitraum lag die Summe der ordentlichen Ausgaben zwischen rd. 1,27 Mio. Euro und rd. 1,31 Mio. Euro. Die Ausgaben des ordentlichen Haushaltes, gegliedert nach Gruppen, zeigten folgende Entwicklung:

Tabelle 4: Ordentlicher Haushalt-Ausgaben nach Gruppen 2017 bis 2019

Ordentlicher Haushalt - Ausgaben		RA 2017	RA 2018	RA 2019	
Gruppe	Bezeichnung	[Euro]			[%]
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	229.836	258.265	357.868	28,2
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	42.178	43.846	33.151	2,6
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	457.031	343.767	414.674	32,7
3	Kunst, Kultur und Kultus	5.604	10.696	10.927	0,9
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	134.639	141.655	141.225	11,1
5	Gesundheit	32.986	34.794	36.696	2,9
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	142.824	31.048	33.510	2,6
7	Wirtschaftsförderung	1.554	1.254	1.254	0,1
8	Dienstleistungen	250.118	332.591	224.290	17,7
9	Finanzwirtschaft	14.640	14.906	14.941	1,2
	Jahresergebnis	1.311.409	1.212.823	1.268.537	100,0

Quelle: Gemeinde; Darstellung: BLRH

Die vier größten Anteile an den Gesamtausgaben 2019 entfielen auf die:

- Gruppe 2 „Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft“ mit rd. 32,7 Prozent,
- Gruppe 0 „Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung“ mit rd. 28,2 Prozent,
- Gruppe 8 „Dienstleistungen“ mit rd. 17,7 Prozent sowie
- Gruppe 4 „Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung“ mit rd. 11,1 Prozent.

Insgesamt umfassten die Ausgaben dieser vier Gruppe rd. 89,7 Prozent der Gesamtausgaben.

(2) Die Ausgaben in der Gruppe 2 „Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft“ sanken im überprüften Zeitraum um rd. 42.400 Euro auf rd. 414.700 Euro. Dieser Rückgang war überwiegend auf das Auslaufen der Leasingfinanzierung für die Volksschule zurückzuführen.

In der Gruppe 0 „Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung“ lagen die Ausgaben im Jahr 2019 um rd. 128.000 Euro über den Ausgaben des Jahres 2017. Dies war auf höhere Sachausgaben im Bereich des Gemeindeamtes von rd. 41.900 Euro sowie Ausgaben für den Umbau des Amtsgebäudes von rd. 78.600 Euro zurückzuführen.

Die größten Anteile der Ausgaben in der Gruppe 8 „Dienstleistungen“ entfielen im Jahr 2019 auf die Bereiche Abwasserbeseitigung mit rd. 98.700 Euro sowie Wasserversorgung mit rd. 45.100 Euro.

Die Ausgaben der Gruppe 4 „Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung“ betrafen zu rd. 98,5 Prozent die laufenden Transferzahlungen an das Land Burgenland für die gesetzlich zu entrichtenden Beiträge zur sozialen Wohlfahrt, Behindertenhilfe und Jugendwohlfahrt. Im Jahr 2019 betrugen diese insgesamt rd. 139.100 Euro.

(3) Die Ausgaben der Gemeinde für das Personal lagen gemäß Rechnungsabschluss im überprüften Zeitraum in einer Bandbreite von rd. 384.000 Euro bis rd. 397.000 Euro.

Folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Personalausgaben insgesamt sowie des Kindergartens im überprüften Zeitraum:

Tabelle 5: Entwicklung Personalausgaben 2017 bis 2019

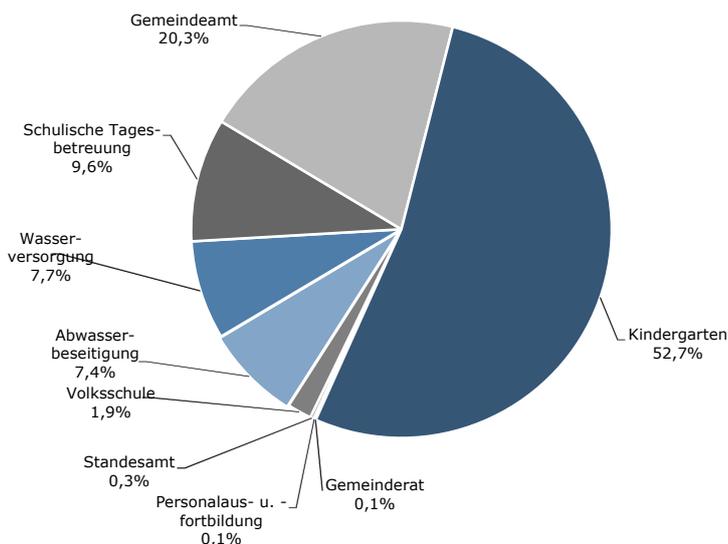
Personalausgaben	RA 2017	RA 2018	RA 2019
	[Euro]		
gesamt	383.981	397.037	394.025
davon Kindergarten	222.736	227.228	207.783

Quelle: Gemeinde; Darstellung: BLRH

Mehr als die Hälfte der gesamten Personalausgaben der Gemeinde entfielen auf die Personalausgaben des Kindergartens. Diese sanken von rd. 222.700 Euro im Jahr 2017 auf rd. 207.800 Euro im Jahr 2019.

(4) Die Gemeinde wies ihre Personalausgaben verschiedenen Bereichen zu. Folgende Abbildung zeigt die Aufteilung der Personalausgaben gemäß Rechnungsabschluss 2019:

Abbildung 4: Aufteilung Personalausgaben 2019



Quelle: Gemeinde; Darstellung: BLRH

Der größte Anteil der Personalausgaben entfiel im Jahr 2019 auf den Kindergarten mit rd. 52,7 Prozent. Der zweitgrößte Anteil mit rd. 20,3 Prozent betraf das Gemeindeamt.

(5) Die Personalverrechnung erfolgte durch die Gemeinde. Für diese Tätigkeit veranschlagte sie einen monatlichen Zeitrahmen von rd. vier Stunden.

13 Zahlungsrückstände im ordentlichen Haushalt

13.1 (1) Zahlungsrückstände sind jene Einnahmeforderungen und Zahlungsverpflichtungen, die bis zum 31.12. in der Buchhaltung als Einnahmen und Ausgaben erfasst waren (Soll). Deren kassenmäßige Abstattung (Ist) erfolgt im darauffolgenden Jahr bzw. zu einem späteren Zeitpunkt.

Ein Zahlungsrückstand bei den Einnahmen bedeutet, dass die Gemeinde die ihr zustehenden gesamten Einnahmen nicht erhalten hat. Es verbleibt noch eine offene Forderung. Ein Ausgabenzahlungsrückstand ergibt sich, wenn die Gemeinde ihre gesamten Verbindlichkeiten nicht abgestattet hat und somit noch offene Verbindlichkeiten übrigbleiben. Die am Jahresende verbleibenden Einnahmen- bzw. Ausgabenzahlungsrückstände werden als anfängliche Zahlungsrückstände in das folgende Haushaltsjahr übernommen.

Abbildung 5: Zahlungsrückstände

Soll-Einnahmen – Ist-Einnahmen = Einnahmenezahlungsrückstand (fällige Forderungen)
Soll-Ausgaben – Ist-Ausgaben = Ausgabenezahlungsrückstand (fällige Verbindlichkeiten)

Quelle: Schauer, Rechnungswesen der öffentlichen Verwaltung (2012); Darstellung: BLRH

(2) Im überprüften Zeitraum wies der ordentliche Haushalt folgende schließliche Einnahmen- und Ausgabenezahlungsrückstände aus:

Tabelle 6: Ordentlicher Haushalt-Schließliche Zahlungsrückstände 2017 bis 2019

Schließliche Zahlungsrückstände	RA 2017	RA 2018	RA 2019
	[Euro]		
Einnahmen	5.969	2.617	155.784
Ausgaben	0	0	0

Quelle: Gemeinde; Darstellung: BLRH

Der Anstieg der schließlichen Einnahmenezahlungsrückstände im Jahr 2019 war auf noch offene Interessentenbeiträge für die Aufschließung von Bauland von 150.000 Euro zurückzuführen. Der Anteil der schließlichen Einnahmenezahlungsrückstände an den ordentlichen Gesamteinnahmen betrug rd. 8,6 Prozent.

Die Rechnungsabschlüsse 2017 bis 2019 wiesen keine schließlichen Ausgabenezahlungsrückstände aus.

(3) Die Gegenüberstellung der schließlichen Einnahmen- und Ausgabenzahlungsrückständen des ordentlichen Haushalts mit den offenen Forderungen und Verbindlichkeiten gemäß Rückstandslisten²⁵ ergab für das Jahr 2019 folgende Abweichung:

Tabelle 7: Offene Forderungen und Verbindlichkeiten zum 31.12.2019

Schließliche Zahlungsrückstände	Rückstandsliste 2019*	RA 2019		Abweichung
		[Euro]		
Einnahmen (Forderungen)	155.792	155.784		8
Ausgaben (Verbindlichkeiten)	0	0		0

* Netto-Saldo

Quelle: Gemeinde; Darstellung: BLRH

Die Abweichung betrug bei den Einnahmen (Forderungen) rd. 8 Euro. Diese war auf zwei fehlende Soll-Buchungen in der Haushaltsbuchhaltung zurückzuführen.

13.2 Zu (3) Der BLRH stellte zwischen den offenen Forderungen gemäß Rückstandliste zum 31.12.2019 und den schließlichen Einnahmenezahlungsrückständen gemäß Rechnungsabschluss 2019 lediglich eine unwesentliche Abweichung fest. Sie war auf zwei fehlende Soll-Buchungen in der Haushaltsbuchhaltung zurückzuführen.

14 Ergebnis außerordentlicher Haushalt

14.1 (1) Im außerordentlichen Haushalt sind jene Ausgaben enthalten, die

- der Art nach nur vereinzelt vorkommen oder
- der Höhe nach den normalen wirtschaftlichen Rahmen der Gemeinde erheblich überschreiten und
- die ganz oder teilweise durch außerordentliche Einnahmen²⁶ gedeckt sind.

(2) Die folgende Tabelle zeigt die Einnahmen und Ausgaben sowie die Jahres- und Gebarungsergebnisse im außerordentlichen Haushalt von 2017 bis 2019:

Tabelle 8: Außerordentlicher Haushalt-Einnahmen und Ausgaben 2017 bis 2019

Außerordentlicher Haushalt	RA 2017		RA 2018		RA 2019	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
	[Euro]					
Einnahmen	0	0	0	0	630.000	630.000
Ausgaben	0	0	0	0	473.651	473.651
Jahresergebnis	0	0	0	0	156.349	156.349
Ergebnis Vorjahr	0	0	0	0	0	0
Gebarungsergebnis	0	0	0	0	156.349	156.349
Finanzschulden neu	0	0	0	0	630.000	630.000

Quelle: Gemeinde; Darstellung: BLRH

²⁵ Der BLRH bereinigte die Rückstandslisten um die offenen Forderungen und Verbindlichkeiten des außerordentlichen Haushalts und der durchlaufenden Gebarung.

²⁶ Einnahmen aus Darlehensaufnahmen, Veräußerung von Vermögen und Rücklagenentnahmen, die für einen außerordentlichen Bedarf angesammelt worden waren.

Das Jahresergebnis 2019 wies einen Soll- und Ist-Überschuss in gleicher Höhe von rd. 156.300 Euro aus. Da keine Ergebnisse aus den Vorjahren zu berücksichtigen waren, entsprach das Gebarungsergebnis dem Jahresergebnis.

(3) Für die Erweiterung ihrer Abwasserbeseitigungs- und Abwasserreinigungsanlage investierte die Gemeinde im Jahr 2019 im außerordentlichen Haushalt rd. 473.700 Euro. Die Finanzierung dieses Vorhabens erfolgte durch die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 630.000 Euro.

(4) Der außerordentliche Haushalt wies im überprüften Zeitraum keine schließlichen Einnahmen- und Auszahlungsrückstände aus.

KASSENABSCHLUSS

15 Kassenabschluss

15.1 (1) Der Kassenabschluss gemäß § 14 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997²⁷ (**VRV 1997**) umfasste alle Ein- und Auszahlungen der voranschlagswirksamen sowie voranschlagsunwirksamen Gebarung. Die Gliederung des Kassenabschlusses entsprach dem Aufbau einer Kassenbestandsrechnung. Dabei musste die Summe der Einnahmen inklusive des anfänglichen Kassenbestandes mit der Summe der Ausgaben inklusive des schließlichen Kassenbestandes übereinstimmen.

(2) Der BLRH führte eine Prüfung der Kassenabschlüsse 2017 bis 2019 anhand nachfolgender Fragen durch:

- Erfolgte die Erstellung der Kassenabschlüsse VRV-konform?
- Waren die Kassenabschlüsse rechnerisch richtig?
- Entsprachen die schließlichen Kassenbestände der Vorjahre dem anfänglichen Kassenbestand der Folgejahre?
- Lag eine Übereinstimmung der Werte der Kassenabschlüsse mit den entsprechenden Summen des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts sowie der voranschlagsunwirksamen Gebarung vor?

(3) Die Kassenabschlüsse für die Rechnungsjahre 2017 bis 2019 zeigten folgendes Ergebnis:

Tabelle 9: Kassenabschluss 2017 bis 2019

Kassenabschluss zum 31.12.	RA 2017		RA 2018		RA 2019	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
	[Euro]					
1. Anfänglicher Kassenbestand	161.088		104.099		230.367	
2. Haushaltsgebarung	1.264.390	1.311.409	1.337.182	1.212.823	2.287.567	1.742.187
Ordentlicher Haushalt	1.264.390	1.311.409	1.337.182	1.212.823	1.657.567	1.268.537
Außerordentlicher Haushalt	0	0	0	0	630.000	473.651
3. Durchlaufende Gebarung	294.971	304.941	318.215	316.307	426.245	468.019
Verwahrgelder	267.622	279.611	276.558	271.707	344.874	351.518
Vorschüsse	27.350	25.330	41.656	44.600	81.371	116.500
5. Schließlicher Kassenbestand		104.099		230.367		733.972
Summe	1.720.449	1.720.449	1.759.497	1.759.497	2.944.178	2.944.178

Quelle: Gemeinde; Darstellung: BLRH

Die Erstellung der Kassenabschlüsse der Jahre 2017 bis 2019 erfolgte entsprechend den Bestimmungen der VRV 1997 und war rechnerisch richtig. Ebenso entsprachen die schließlichen Kassenbestände der Vorjahre dem anfänglichen Kassenbestand der Folgejahre.

15.2 Der BLRH stellte fest, dass die Gemeinde die Kassenabschlüsse der Jahre 2017 bis 2019 ordnungsgemäß erstellte und diese rechnerisch richtig waren.

²⁷ BGBl. Nr. 787/1996 idgF.

16 Kassenbestand

16.1 (1) Die folgende Tabelle zeigt die im Kassenabschluss ausgewiesenen Bar- und Bankguthaben sowie Sparbücher der Jahre 2017 bis 2019 zum Stichtag 31.12.:

Tabelle 10: Kassenbestand zum 31.12. der Jahre 2017 bis 2019

Kassenbestand zum 31.12.	RA 2017	RA 2018	RA 2019
	[Euro]		
Barkassa	894	1.251	794
Girokonten	30.551	156.456	285.485
Sparbücher (Rücklage)	72.653	72.659	447.693
Summe	104.099	230.367	733.972

Quelle: Gemeinde; Darstellung: BLRH

(2) Der BLRH stimmte die Salden der Barkassa und Bankguthaben der Kassenabschlüsse 2017 bis 2019 mit folgenden Nachweisen ab:

- Barkassa: Auszüge aus den Kassabüchern und
- Bankguthaben: Bestätigungen der Banken über die Salden sämtlicher Konten und Sparguthaben der Gemeinde per 31.12.2017 und 31.12.2019.²⁸ Die Salden des Jahres 2018 verglich der BLRH jeweils mit den Sparbüchern bzw. Kontoauszügen per 31.12.

Der Abgleich ergab im überprüften Zeitraum keine Übereinstimmung des Kassenbestandes gemäß Kassenabschluss mit den Saldenbestätigungen bzw. Kontoauszügen der Banken.

Tabelle 11: Abgleich Kassenbestand zum 31.12 der Jahre 2017 bis 2019

Kassenbestand zum 31.12.	RA 2017	RA 2018	RA 2019
	[Euro]		
Rechnungsabschluss	104.099	230.367	733.972
Bankbestätigung	107.359	233.050	732.564
Abweichung	-3.260	-2.683	1.408

Quelle: Gemeinde; Darstellung: BLRH

Die Barkassenbestände gemäß Kassenabschluss stimmten in allen Jahren mit den Werten der Kassabücher überein.

Bei den Bankguthaben war in den Jahren 2017 bis 2019 keine Übereinstimmung der Salden gemäß Kassenabschluss mit den Bestätigungen der Kreditinstitute festzustellen. Die Abweichungen lagen zwischen rd. -3.300 Euro im Jahr 2017 und rd. 1.400 Euro in Jahr 2019.

²⁸ Die Bestätigungen („Bankbriefe“) forderte die Gemeinde an. Die Banken übermittelten diese direkt an den BLRH.

Die Kassenabschlüsse wiesen zwei Sparbücher mit rd. 1.000 Euro und rd. 1.400 Euro aus, die nach Mitteilung eines Kreditinstitutes nicht der Gemeinde zuzuordnen waren. Beide Sparbücher betrafen Mietkautionen. Ein Sparbuch lag zum Jahresende 2019 im Safe der Gemeinde. Das zweite Sparbuch war bereits zurückgegeben.

Ein weiteres Sparbuch, das nach Mitteilung eines Kreditinstitutes der Gemeinde zuzuordnen war, war in den Kassenabschlüssen der Jahre 2017 und 2018 nicht ausgewiesen. Der Kontostand in diesem Zeitraum betrug zwischen rd. 4.100 Euro und rd. 5.700 Euro. Die Gemeinde löste dieses Sparbuches am 27.12.2019 auf und übertrug das Sparguthaben von rd. 1.300 Euro auf ein Girokonto der Gemeinde.

- 16.2 Zu (2) Der BLRH stellte kritisch fest, dass beim Abgleich der Kassenbestände aus den Rechnungsabschlüssen mit den Bankbestätigungen in den Jahren 2017 bis 2019 Abweichungen auftraten. Diese lagen zwischen rd. -3.300 Euro und rd. 1.400 Euro.

Die Abweichungen waren darauf zurückzuführen, dass die Kassenabschlüsse im überprüften Zeitraum zwei Sparbücher auswiesen, die nach Mitteilung eines Kreditinstitutes nicht der Gemeinde zuzuordnen waren. Diese beiden Sparbücher betrafen Mietkautionen und wiesen rd. 1.000 Euro bzw. rd. 1.400 Euro aus.

Ein weiteres Sparbuch, das nach Mitteilung eines Kreditinstitutes der Gemeinde zuzuordnen war, wiesen die Kassenabschlüsse der Jahre 2017 und 2018 nicht aus. Die Gemeinde löste dieses Sparbuch am 27.12.2019 auf und übertrug das Sparguthaben von rd. 1.300 Euro auf ein Girokonto der Gemeinde.

Der BLRH empfahl, bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses auf die Übereinstimmung des Kassen-Soll-Bestandes mit dem Kassen-Ist-Bestand zu achten. Ferner sollte die Gemeinde sicherstellen, dass sämtliche Bankkonten bzw. Sparbücher der Gemeinde im Kassenabschluss erfasst sind.

Weiters empfahl der BLRH, Mietkautionen nicht im Kassenbestand, sondern entsprechend der Anlage 3b VRV 2015 - Kontenplan und Kontenzuordnung für Gemeinden in der voranschlagsunwirksamen Gebarung auszuweisen.

- 16.3 Die Gemeinde Stotzing teilte mit, dass sie das angesprochene Sparbuch bereits auflöste und das Guthaben auf das Gemeindep konto überwies. Die Mietkaution wurde richtig verbucht.

17 Zeichnungsberechtigungen

- 17.1 (1) Der vom Gemeinderat bestellte Gemeindepkassier ist gemäß § 76 Bgld. GemO 2003 für die Abwicklung der Kassengebarung zuständig. Der Bürgermeister oder sonstige anordnungsbefugte Organe der Gemeinde dürfen beim Zahlungsvollzug nicht mitwirken.

Sonstige anordnungsbefugte Organe sind beispielsweise der Vizebürgermeister und der Ortsvorsteher. Der Vizebürgermeister ordnet jene Zahlungen an, die den Bürgermeister betreffen oder bei deren Vollzug der Bürgermeister befangen ist. In jenen Angelegenheiten, in denen Ausgaben im Voranschlag einem Ortsverwaltungsteil zugeordnet sind, steht dem Ortsvorsteher das Anordnungsrecht für die zugeordneten Ausgaben zu.

Gemäß § 14 Bgld. GHO nimmt der Gemeindegassier die Zeichnungsberechtigung gemeinsam mit einer vom Bürgermeister bestellten weiteren zeichnungsberechtigten Person entsprechend dem Vier-Augen-Prinzip wahr.

(2) Die vorliegenden Bestätigungen der Kreditinstitute für die im Kassenabschluss zum 31.12.2019 ausgewiesenen Girokonten bzw. Sparbücher enthielten Angaben über die zeichnungsberechtigten Personen. Aus diesen ging hervor, dass bei allen Girokonten und Sparbüchern eine Doppelzeichnung bestand und der Gemeindegassier zwingend in den Zahlungsvollzug eingebunden war.

(3) Ebenso war aus den Bestätigungen der Kreditinstitute ersichtlich, dass der Vizebürgermeister entgegen den Bestimmungen des § 76 Abs. 2 Bgld. GemO 2003 bei allen Girokonten und Sparbüchern als gemeinsam zeichnungsberechtigte Person angeführt war.

- 17.2 Zu (2) Der BLRH stellte fest, dass für alle im Kassenabschluss zum 31.12.2019 ausgewiesenen Girokonten und Sparbücher eine Doppelzeichnung bestand und der Gemeindegassier rechtskonform in den Zahlungsvollzug eingebunden war.

Zu (3) Der BLRH kritisierte, dass der Vizebürgermeister entgegen den Bestimmungen des § 76 Abs. 2 Bgld. GemO 2003 bei allen Girokonten und Sparbüchern in den Zahlungsvollzug eingebunden war.

Der BLRH empfahl, die Zeichnungsberechtigungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu gestalten. Dies insbesondere deshalb, um durch die Trennung von Anordnungsbefugnis und Zahlungsvollzug dem IKS-Prinzip der Funktionstrennung zu entsprechen. Dieses sieht die konsequente Trennung von Entscheidung, Ausführung und Kontrolle vor.

- 17.3 Die Gemeinde teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass der Vizebürgermeister aus dem Zahlungsvollzug entbunden wurde und die Löschung seiner Zeichnungsberechtigungen bei allen Giro- und Sparkonten der Gemeinde erfolgte.

KINDERBETREUUNG

18 Kindergarten

18.1 (1) Die Gemeinde betrieb im überprüften Zeitraum einen Kindergarten. Sie betreute Kinder im Alter von zweieinhalb bis sechs Jahren. Der Kindergarten hatte im Kindergartenjahr 2016/17 drei Kindergartengruppen. Die dritte Gruppe war provisorisch für den halbtägigen Besuch des Kindergartens eingerichtet. Bis zum Ende des Kindergartenjahres 2016/17 konnte die Gemeinde 60 Kinder betreuen. Seit dem Kindergartenjahr 2017/18 hatte der Kindergarten zwei Gruppen. In jeder konnten gemäß gesetzlicher Grundlagen bis zu 25 Kinder betreut werden.

(2) Seit dem Jahr 1995 erfolgte eine gemeindeübergreifende Kinderbetreuung. Neben Kindern der Gemeinde Stotzing besuchten auch Kinder der Marktgemeinde Loretto den Kindergarten. Zu diesem Zweck beschloss der Gemeindeverband Stotzing-Loretto im Jahr 2015 eine schriftliche „Beteiligungs-Kooperation“ über die Kinderbetreuung zu vereinbaren.

(3) Im Jahr 2009 beschloss der Gemeinderat für die Betreuung von Kindern unter zweieinhalb Jahren eine privatrechtliche Vereinbarung mit der Marktgemeinde Donnerskirchen einzugehen. Eine schriftliche Vereinbarung in Form eines von beiden Gemeinden unterzeichneten Dokuments lag nicht vor. Aus dem Schriftverkehr der Gemeinden ging hervor, dass die Marktgemeinde Donnerskirchen eine Betreuung ausschließlich bei Verfügbarkeit von Restplätzen zusagte. Der Benützungsbetrag in Höhe von 300 Euro pro Monat und Kind war ebenso im Rahmen des Schriftverkehrs festgelegt.

In den Jahren 2017 bis 2019 besuchten keine Kinder aus Stotzing die Kinderkrippe in Donnerskirchen.

18.2 Zu (3) Ein Gemeinderatsbeschluss aus dem Jahr 2009 sah das Eingehen einer privatrechtlichen Vereinbarung mit der Marktgemeinde Donnerskirchen über die Betreuung von Kindern unter zweieinhalb Jahren vor. Der BLRH bemängelte, dass diesem Beschluss folgend keine von beiden Gemeinden unterfertigte privatrechtliche Vereinbarung vorlag. Festlegungen zu den Voraussetzungen und Kosten erschlossen sich lediglich aus dem Schriftverkehr der Gemeinden.

Der BLRH empfahl, Vereinbarungen aus Gründen der Rechtssicherheit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit schriftlich abzuschließen.

18.3 In ihrer Stellungnahme teilte die Gemeinde mit, dass sie die erforderliche schriftliche privatrechtliche Vereinbarung mit der Marktgemeinde Donnerskirchen abschließen werde.

19 Bedarfserhebung und Entwicklungskonzept

19.1 (1) Die Gemeinden haben im Rahmen ihres Versorgungsauftrages sicherzustellen, dass für jedes Kind mit Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet ein Kinderbetreuungsplatz in Kinderbetreuungseinrichtungen oder bei Tagesmüttern bzw. -vätern zur Verfügung steht.²⁹

Demzufolge sieht § 5 Bgld. KBBG 2009³⁰ vor, dass Gemeinden jährlich den zukünftigen Bedarf an Kinderbildungs- und betreuungsplätzen der folgenden drei Jahre erheben. Auf Basis des zukünftigen Bedarfs hat die Gemeinde jährlich ein Entwicklungskonzept festzulegen. Die Bedarfserhebung und das Entwicklungskonzept sind in einem Dokument dem Land Burgenland und dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

(2) Im überprüften Zeitraum führte die Gemeinde jährlich eine Bedarfserhebung durch. Sie konnte im eigenen Wirkungsbereich die Kinderbetreuung im Kindergarten gewährleisten. In den Kindergartenjahren 2016/17 verfügte die Gemeinde über insgesamt 60 Kinderbetreuungsplätze. In den Folgejahren standen 50 Kinderbetreuungsplätze zur Verfügung. Für Kinder von null bis zweieinhalb Jahre konnte die Kinderkrippe der Marktgemeinde Donnerskirchen je nach Verfügbarkeit von Restplätzen genutzt werden. Die Ergebnisse der Bedarfserhebung spiegeln sich im Entwicklungskonzept wider. Darin waren keine infrastrukturellen Maßnahmen geplant.

(3) Die Bestimmungen des § 13 Bgld. KBBG 2009 sehen für den Kindergarten eine Gruppengröße von mindestens vier und maximal 25 Kindern pro Tag vor. Für die Berechnung der Höchstzahl werden Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie schulpflichtige Kinder mit dem Faktor 1,5 gewichtet.³¹ Demnach ist die Gesamtgruppengröße vom Alter der Kinder abhängig. Die Aufnahme von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf ist mit drei Kindern pro Gruppe begrenzt.

In Ausnahmefällen kann die Bgld. Landesregierung diese Höchstzahlen für eine bestimmte Zeitdauer und eine maximale Überschreitungszahl genehmigen.

(4) Nachstehende Tabelle zeigt die Kinderbetreuungsplätze sowie die Kinderanzahl im überprüften Zeitraum:

Tabelle 12: Anzahl Kinderbetreuungsplätze und Kinder 2017/18 bis 2019/20

	2017/18	2018/19	2019/20
	[Anzahl]		
Kinderbetreuungsplätze	50	50	50
betreute Kinder	55	46	43

Quelle: Gemeinde; Darstellung: BLRH

Die Kinderbetreuung erfolgte bis zum Ende des Kindergartenjahres 2016/17 in drei Gruppen. Ab Beginn des Kindergartenjahres 2017/18 erfolgte die Kinderbetreuung in zwei Gruppen mit jeweils 25 vorgesehenen Kinderbetreuungsplätzen.

²⁹ Vgl. § 4 Bgld. KBBG 2009.

³⁰ Vgl. LGBl. Nr. 70/2019.

³¹ Beispiel: 2 reale Kinder unter 3 Jahren * 1,5 = 3 Kinder für Berechnung der Höchstzahl.

Der BLRH erhob die Kinderanzahl anhand von Durchschnittswerten³² der angemeldeten Kinder. Diese lag in den Kindergartenjahren 2017/18 bis 2019/20 in einer Bandbreite von 43 bis 55 Kinder. Im überprüften Zeitraum besuchten bis zu acht Kinder aus der Marktgemeinde Loretto den Kindergarten.

(5) In den Jahren 2017 bis 2019 besuchten bis zu elf Kinder unter drei Jahren den Kindergarten. Die Betreuung für Kinder unter zweieinhalb Jahren war durch eine Vereinbarung mit der Marktgemeinde Donnerskirchen bei Verfügbarkeit von Restplätzen möglich. Im überprüften Zeitraum wurde dieses Angebot nicht in Anspruch genommen. (vgl. Unterabschnitt 19)

(6) Gemäß § 3 Abs. 3 Bgl. KBBG 2009 erfolgt die Kinderbetreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf gemeinsam mit Kindern ohne erhöhtem Förderbedarf. Dabei sieht § 13 Abs. 7 Bgl. KBBG 2009 vor, dass höchstens drei Kinder mit erhöhtem Förderbedarf pro Gruppe angemeldet werden dürfen. Den erhöhten Förderbedarf und das entsprechende Ausmaß der Stützkräftestunden hat gemäß § 6 Bgl. KBBG 2009 eine Fachberatung festzustellen.

Im überprüften Zeitraum besuchten keine Kinder mit erhöhtem Förderbedarf den Kindergarten.

19.2 Zu (2) Entsprechend § 5 Bgl. KBBG 2009 führte die Gemeinde im überprüften Zeitraum jährlich eine Bedarfserhebung der benötigten Kinderbildungs- und betreuungsplätze durch. Daraus ging hervor, dass sie die Kinderbetreuung im Kindergarten gewährleisten konnte. Die Infrastruktur der Gemeinde war in den Jahren 2017 bis 2019 auf insgesamt 50 Kinderbetreuungsplätze ausgelegt.

Die Ergebnisse der Bedarfserhebung spiegeln sich im Entwicklungskonzept wider. Darin waren keine infrastrukturellen Maßnahmen geplant.

Zu (4) Die Gemeinde verfügte im überprüften Zeitraum über insgesamt 50 Kinderbetreuungsplätze. Im Kindergarten waren zwei Gruppen eingerichtet, in denen durchschnittlich 48 Kinder betreut wurden. Davon waren bis zu acht Kinder aus der Marktgemeinde Loretto.

Zu (5) Für die Betreuung von Kindern der Altersgruppe von null bis zweieinhalb Jahren konnte die Einrichtung der Kinderkrippe Donnerskirchen bei Verfügbarkeit von Restplätzen genutzt werden. Dieses Angebot wurde nicht in Anspruch genommen.

Zu (6) Im überprüften Zeitraum besuchten keine Kinder mit erhöhtem Förderbedarf den Kindergarten.

³² Durchschnittliche gewichtete Anzahl aus Oktober und Juni.

20 Pädagogisches Konzept

20.1 Gemäß § 11 Bgld. KBBG 2009 hatte jede Kinderbetreuungseinrichtung ihre Aufgaben auf Grundlage eines pädagogischen Konzepts wahrzunehmen.

Der Kindergarten Stotzing erstellte ein pädagogisches Konzept. Es enthielt unter anderem Informationen zur Orientierung und Struktur sowie über die pädagogische Arbeit. Das pädagogische Konzept enthielt keine Angaben zum zeitlichen Geltungsbereich.

20.2 Der BLRH stellte fest, dass der Kindergarten Stotzing ein pädagogisches Konzept gemäß § 11 Bgld. KBBG 2009 erstellte. Er bemängelte jedoch, dass dieses keine Angaben zum zeitlichen Geltungsbereich enthielt.

Der BLRH empfahl, den zeitlichen Geltungsbereich im pädagogischen Konzept anzugeben.

20.3 Die Gemeinde gab bekannt, dass sie den zeitlichen Geltungsbereich bereits in das pädagogische Konzept eingefügt hat.

21 Öffnungszeiten und Schließtage

21.1 (1) Gemäß § 17 Bgld. KBBG 2009 hat die Wochenöffnungszeit von Kinderbetreuungseinrichtungen mindestens 20 Stunden zu betragen. Das Bgld. KBBG 2009 sieht vor, dass auf die Bedürfnisse der Kinder und deren Eltern sowie auf die Dienstzeit des Personals Rücksicht zu nehmen ist.

Die Öffnungszeiten von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sollten entsprechend den VIF-Kriterien³³ angepasst sein. Die Änderung zum Bgld. KBBG 2009 per 01.11.2019 sieht unter anderem eine Kinderbetreuung von mindestens 20 Stunden und maximal 60 Stunden vor. Wenn zumindest für vier Kinder derselben Altersklasse³⁴ Betreuungsbedarf besteht, ist die Wochenöffnungszeit zu verlängern. Diesen nachweislichen Betreuungsbedarf hatten die Eltern zu einem festgelegten Termin der Gemeinde als Rechtsträger bekanntzugeben.

(2) Nachstehende Tabelle zeigt die Öffnungszeiten des Kindergartens im überprüften Zeitraum:

Tabelle 13: Öffnungszeiten 2016/17 bis 2019/20

	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20
Öffnungszeiten	Montag bis Donnerstag 07:00 bis 16:00 Freitag 07:00 bis 15:00			
Öffnungszeiten in Stunden	44	44	44	44

Quelle: Gemeinde; Darstellung: BLRH

³³ Vgl. Glossar; Vereinbarkeitsindikator von Familie und Beruf.

³⁴ Vgl. § 2 Abs. 1 Z 2 und 3 KBBG 2009: Kindern unter drei und Kinder ab zweieinhalb bzw. drei Lebensjahren.

Im überprüften Zeitraum blieben die Öffnungszeiten des Kindergartens durchgehend konstant. Dieser war 44 Stunden pro Woche geöffnet.

(3) An folgenden Tagen hatte der Kindergarten im überprüften Zeitraum geschlossen:

Tabelle 14: Schließtage 2016/17 bis 2019/20

	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20
	[Tage]			
Hauptferien	19	19	19	20
Semesterferien	0	0	0	0
Weihnachtsferien	8	7	5	4
Osterferien	6	6	6	6
Sonstige Schließtage	1	1	1	1
Schließtage gesamt	34	33	31	31

Quelle: Gemeinde; Darstellung: BLRH

Die Schließtage lagen in einer Bandbreite von 31 Tagen im Jahr 2019/20 und 34 Tagen im Jahr 2016/17.

Der Kindergarten schloss in den Sommerferien vier Wochen, zu Weihnachten rd. zwei Wochen und zu Ostern sechs Tage. Weiters schloss der Kindergarten jedes Jahr am Dienstag nach Pfingsten. Der Rückgang der Schließtage war darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2016/17 die Feiertage auf Wochenenden fielen und im Jahr 2019/20 auf Arbeitstage. Feiertage zählten nicht zu den Schließtagen. Im Jahr 2019/20 waren 31 Schließtage geplant. Aufgrund der Änderung des Bgld. KBBG 2009 war der Kindergarten offen zu halten, wenn vier Kinder einen Betreuungsbedarf hatten.

(4) Die Gemeinde verfügte in den Jahren 2017/18 bis 2019/20 über zwei Kindergartengruppen. Die Öffnungszeiten dieser Gruppen waren unterschiedlich. Gemäß § 17 Abs. 4 Bgld. KBBG 2009 hat der Rechtsträger für jede Kindergartengruppe die Öffnungszeiten in eine Kern- und eine Randzeit einzuteilen. Dies dann, wenn die Tagesöffnungszeit von Kindergartengruppen den Zeitrahmen von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr überschritt. Die Randzeit im Kindergarten war am Vormittag von 07:00 Uhr bis 09:00 Uhr im pädagogischen Konzept schriftlich festgelegt. Die Abholzeiten waren bis zum Ende der Öffnungszeit flexibel gestaltet.

In den Jahren 2017 bis 2020 war der Kindergarten von Montag bis Donnerstag zwischen 7:00 Uhr und 16:00 Uhr und am Freitag von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet.

21.2 Zu (2) und (3) Im überprüften Zeitraum blieben die Öffnungszeiten des Kindergartens mit 44 Wochenstunden durchgehend konstant. Die Schließtage lagen in einer Bandbreite von 31 Tagen im Kindergartenjahr 2019/20 und 34 Tagen im Kindergartenjahr 2016/17.

Zu (4) Der Kindergarten legte seine Randzeit am Vormittag von 07:00 Uhr bis 09:00 Uhr im pädagogischen Konzept schriftlich fest. Die Abholzeiten waren bis zum Ende der Öffnungszeit flexibel gestaltet.

22 Mittagessen

22.1 (1) Zum Versorgungsauftrag gemäß § 4 Z 3 Bgl. KBBG 2009 zählt unter anderem, dass ein Rechtsträger von Kinderbetreuungsreinrichtungen ein Mittagessen für Kinder anzubieten hat, wenn die Öffnungszeit über 13:00 Uhr hinausgeht.

Der Kindergarten war von Montag bis Freitag über 13:00 Uhr hinausgehend geöffnet. Dieser bot an fünf Tagen der Woche die Möglichkeit zum Mittagessen an. Dieses bezog die Gemeinde von einem Dritten.

(2) Im überprüften Zeitraum betrug der Preis für das Mittagessen im Kindergarten 3,20 Euro inkl. USt. pro Mahlzeit. Diesen Preis legte der Drittanbieter fest.

Folgende Tabelle zeigt die direkt zuordenbaren Einnahmen der Gemeinde aus Essensbeiträgen sowie die konsumierten Portionen im Kindergarten:

Tabelle 15: Essensbeiträge und Anzahl Portionen in den Jahren 2017 bis 2019

Mittagessen Kindergarten	2017		2018		2019	
	[Euro]	[Portionen]	[Euro]	[Portionen]	[Euro]	[Portionen]
	13.207	4.849	12.777	4.392	10.668	3.619

Quelle: Gemeinde; Darstellung: BLRH

Im überprüften Zeitraum betrugen die Einnahmen aus den Essensbeiträgen zwischen rd. 13.200 Euro und rd. 10.700 Euro.

Die Abrechnung der Essensbeiträge erfolgte über die Gemeinde.

Die Anzahl der konsumierten Mahlzeiten sank im überprüften Zeitraum von 4.849 auf 3.619 Portionen. Dies entsprach einem Rückgang von rd. 25,4 Prozent.

Der Kindergarten bot einmal wöchentlich eine Jause an. Für diese Leistung hob die Kindergartenleitung jährlich 30 Euro für den Ankauf von Lebensmittel ein. Die Gemeinde war in diese Vorgänge nicht eingebunden.

Der Gemeinderat beschloss ab Beginn des Kindergartenjahres 2019/20 einen monatlichen Jausenbeitrag von 3,30 Euro inkl. USt. einzuheben. Diesen Betrag schrieb die Gemeindeverwaltung den Eltern vor.

22.2 Die Gemeinde bot im überprüften Zeitraum in ihrem Kindergarten an fünf Tagen der Woche die Möglichkeit zum Mittagessen an. Damit kam sie ihrem gesetzlichen Versorgungsauftrag nach. Das Mittagessen bezog der Kindergarten von einem Drittanbieter. Dieser legte den Preis von 3,20 Euro inkl. USt. pro Mahlzeit fest.

Im überprüften Zeitraum buchte die Gemeinde Einnahmen aus Essensbeiträgen zwischen rd. 13.200 Euro im Jahr 2017 und rd. 10.700 Euro im Jahr 2019. Diese hob dafür die Essensbeiträge in Höhe von 3,20 Euro inkl. USt. von den Eltern ein.

Die Anzahl der konsumierten Mahlzeiten sank im überprüften Zeitraum von rd. 4.800 Portionen im Jahr 2017 auf rd. 3.600 Portionen im Jahr 2019.

Der Kindergarten bot im überprüften Zeitraum einmal wöchentlich eine Jause an. Ab Beginn des Kindergartenjahres 2019/20 hob die Gemeinde dafür einen Beitrag in Höhe von 3,30 Euro inkl. USt. pro Kind ein.

23 Einnahmen und Ausgaben im Überblick

23.1 (1) Die Einnahmen und Ausgaben für Kindergärten sind laut VRV 1997 im Unterabschnitt 240 – Kindergärten zu buchen.³⁵ Die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben im ordentlichen Haushalt betreffend Kindergarten ergab folgendes Ergebnis:

Tabelle 16: Einnahmen und Ausgaben im Überblick, 2017 bis 2019

UA 240 "Kindergärten"		RA 2017	RA 2018	RA 2019
		[Euro]		
Einnahmen		148.289	150.122	144.115
Ausgaben		257.788	259.789	245.036
Jahresergebnis = Eigenfinanzierungsanteil		-109.498	-109.667	-100.921
Eigenfinanzierungsanteil	[%]	42,5	42,2	41,2
Deckungsgrad	[%]	57,5	57,8	58,8
Anzahl Kinder	[Durchschnitt]	52	46	42
Eigenfinanzierungsanteil	[Euro/Kind]	2.106	2.384	2.403

Quelle: Gemeinde; Darstellung: BLRH

Die Einnahmen sanken im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2017 um rd. 4.200 Euro auf rd. 144.100 Euro. Der Rückgang betrug rd. 2,8 Prozent. Im überprüften Zeitraum sanken die Ausgaben um rd. 12.800 Euro. Dies entsprach einem Rückgang von rd. 4,9 Prozent. Die Ausgaben betrugen im Jahr 2019 rd. 245.000 Euro.

Die Jahresergebnisse im Bereich Kindergarten waren in allen Jahren negativ. Diese lagen zwischen rd. -100.900 Euro im Jahr 2019 und rd. -109.700 Euro im Jahr 2018. Das negative Jahresergebnis entsprach dem Eigenfinanzierungsanteil der Gemeinde für den Betrieb des Kindergartens.

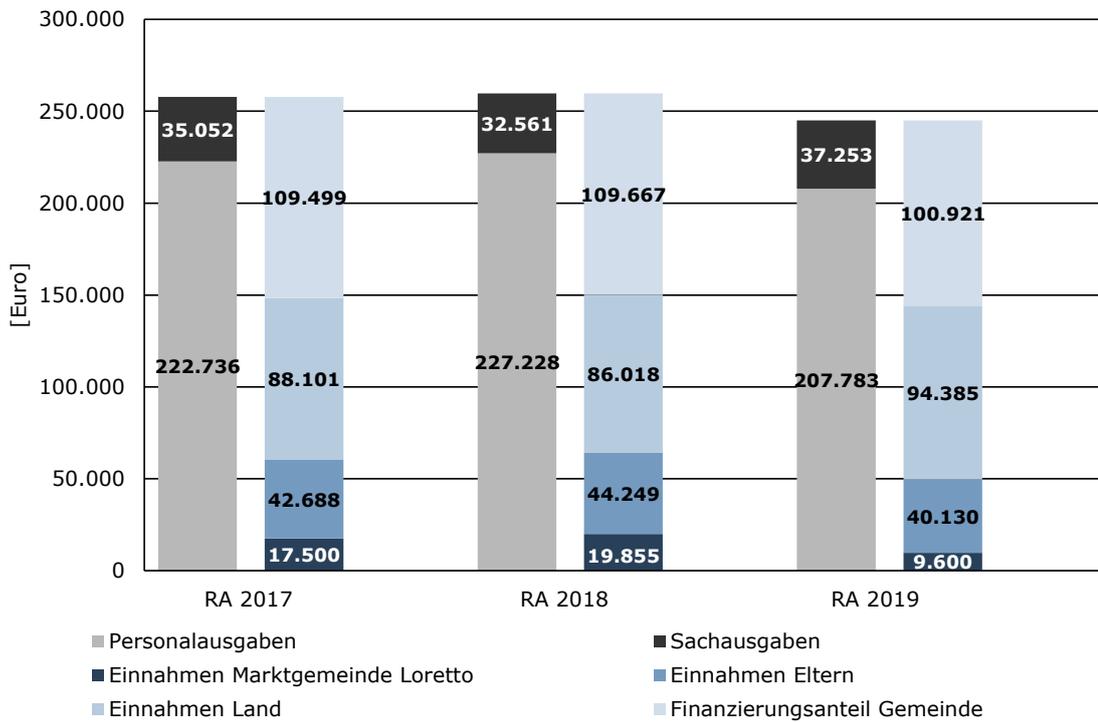
(2) Im überprüften Zeitraum betrug der Eigenfinanzierungsanteil der Gemeinde für den Betrieb der Kindergärten insgesamt rd. 320.100 Euro. Der Eigenfinanzierungsanteil lag zwischen rd. 41,2 Prozent und rd. 42,5 Prozent an den Ausgaben im Unterabschnitt 240 - Kindergärten.

Der Deckungsgrad entspricht dem Anteil der Einnahmen an den Ausgaben. Im Jahr 2019 war er mit rd. 58,8 Prozent am höchsten. Den niedrigsten Wert erreichte er im Jahr 2017 mit rd. 57,5 Prozent.

³⁵ Vgl. VRV 1997, Anlage 2 Ansatzverzeichnis Länder und Gemeinden.

(3) Die folgende Abbildung zeigt Mittelherkunft und Mittelverwendung:

Abbildung 6: Einnahmen und Ausgaben im Überblick, 2017 bis 2019



Quelle: Gemeinde; Darstellung: BLRH

23.2 Die Jahresergebnisse im Bereich Kindergarten waren in allen Jahren negativ. Diese lagen zwischen rd. -100.900 Euro und rd. -109.700 Euro. Das negative Jahresergebnis entsprach dem Eigenfinanzierungsanteil der Gemeinde für den Betrieb des Kindergartens. Dieser betrug im überprüften Zeitraum durchschnittlich rd. 42,0 Prozent.

Der Deckungsgrad ist der Anteil der Einnahmen an den Ausgaben. Er war im Jahr 2017 mit rd. 57,5 Prozent am niedrigsten.

24 Einnahmenstruktur im Kindergarten

24.1 (1) Zu den Einnahmen im Bereich des Kindergartens zählten im überprüften Zeitraum unter anderem die Landesbeiträge zu den Personalausgaben, Elternbeiträge, Essens- und Jausenbeiträge sowie Kostenbeiträge für sonstige Verwaltungsleistungen.

Tabelle 17: Unterabschnitt 240 – Kindergärten, Einnahmen 2017 bis 2019

Einnahmen UA 240 "Kindergärten"	RA 2017		RA 2018		RA 2019	
	[Euro]	[%]	[Euro]	[%]	[Euro]	[%]
Elternbeiträge	28.800	19,4	31.250	20,8	26.040	18,1
Essensbeitrag	13.207	8,9	12.777	8,5	10.668	7,4
Jausenbeitrag	0	0,0	0	0,0	462	0,3
Kostenbeiträge für sonstige Verwaltungsleistungen	17.500	11,8	19.855	13,2	9.600	6,7
Laufende Transferzahlungen des Landes zum Personalaufwand	88.101	59,4	86.018	57,3	94.385	65,5
Kapitaltransferzahlungen von privaten Haushalten	681	0,5	222	0,1	2.960	2,1
Gesamteinnahmen	148.289	100,0	150.122	100,0	144.115	100,0
Einnahmen Gesamthaushalt	1.242.902	11,9	1.333.831	11,3	1.810.734	8,0

Quelle: Gemeinde; Darstellung: BLRH

(2) Die größte Einnahmenposition war der Landesbeitrag zum Personalaufwand gemäß § 31 Bgld. KBBG 2009. Dieser lag zwischen rd. 86.000 Euro im Jahr 2017 und rd. 94.400 Euro im Jahr 2019.

Der Landesbeitrag 2019 bestand aus zwei Teilbeträgen sowie einer Akontozahlung für November und Dezember 2019 und Vorauszahlung 2020.³⁶ Im Jahr 2019 betrug der Anteil des Landesbeitrages rd. 65,5 Prozent an den Einnahmen für den Kindergarten.

(3) Die Einnahmen aus den Elternbeiträgen sanken im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr um rd. 5.200 Euro. Dies entsprach einem Rückgang von rd. 16,8 Prozent. Dieser war auf die Einführung des Gratiskindergartens ab 01.11.2019 zurückzuführen. Die Gemeinde durfte für die Monate November und Dezember 2019 keine Elternbeiträge einheben.

(4) Im überprüften Zeitraum sanken die Einnahmen aus den Essensbeiträgen um rd. 2.500 Euro. Der Rückgang betrug rd. 19,2 Prozent. Der Rechnungsabschluss 2019 wies Einnahmen aus Essensbeiträgen in Höhe von rd. 10.700 Euro aus.

(5) Die Einnahmen aus Beiträgen für die gemeinsame Jause waren im überprüften Zeitraum nur im Jahr 2019 ausgewiesen. Diese betragen rd. 500 Euro. Die Rechnungsabschlüsse 2017 und 2018 enthielten keine Einnahmen aus Jausenbeiträgen.

³⁶ 1. Rate: rd. 41.400 Euro, 2. Rate: rd. 25.800 Euro sowie Akontozahlung 2019 und Vorauszahlung 2020: rd. 23.900 Euro.

Bis zum Kindergartenjahr 2018/2019 hob die Kindergartenleiterin dreimal 10 Euro pro Kindergartenjahr für die gemeinsame Jause ein. Mit diesem Beitrag erfolgte der Einkauf der Lebensmittel für die Jause. Eine Abrechnung dieser Einnahmen und Ausgaben mit der Gemeinde erfolgte nicht. Somit waren diese in der Buchhaltung der Gemeinde nicht erfasst. Eine Neben- bzw. Handkassa war im Kindergarten nicht eingerichtet.

Der Gemeinderat beschloss am 26.06.2019 die Vorschreibung eines monatlichen Pauschalbeitrages für die gemeinsame Jause von 3,30 Euro ab dem Kindergartenjahr 2019/2020. Die Vorschreibung und Einhebung erfolgte durch die Gemeindeverwaltung mittels Einzugsermächtigung.

(6) Die Gemeinde Stotzing betreibt einen gemeindeübergreifenden Kindergarten für die Gemeinden Stotzing und Loretto. In einer Vereinbarung zwischen den Gemeinden Stotzing und Loretto verpflichtete sich die Marktgemeinde Loretto ihren Kinderbetreuungsbedarf durch die Gemeinde Stotzing abdecken zu lassen. Dafür hatte sie Kostenbeiträge an die Gemeinde Stotzing zu leisten.

Im überprüften Zeitraum lagen diese Kostenbeiträge bzw. Einnahmen Dritter zwischen rd. 9.600 Euro im Jahr 2019 und rd. 19.900 Euro im Jahr 2018. (vgl. Abbildung 6)

(7) Die Einnahmen „Kapitaltransferzahlungen von privaten Haushalten“ betrafen Spenden für den Kindergarten. Diese betragen im überprüften Zeitraum zwischen rd. 700 Euro und rd. 3.000 Euro. Die Kindergartenleiterin zahlte diese Spenden bar in die Gemeindegasse ein.

(8) Die Rechnungsabschlüsse 2017 bis 2019 wiesen keine Einnahmen aus Bastelbeiträgen aus. Bis zur Einführung des Gratiskindergartens am 01.11.2019 war der Bastelbeitrag im Elternbeitrag berücksichtigt.

Der Gemeinderat beschloss am 06.02.2020 die Einhebung eines Bastelbeitrages von 12 Euro pro Monat. Die Vorschreibung und Einhebung des Bastelbeitrages erfolgte ab März 2020 durch die Gemeindeverwaltung.

(9) Die Soll-Einnahmen der Gemeinde für die Kinderbetreuung deckten die Personalausgaben in einer Bandbreite zwischen rd. 66,1 Prozent und rd. 69,4 Prozent. Sie reichten nicht aus, um die Personalausgaben vollständig auszugleichen.

Gemessen an den Soll-Ausgaben im Bereich der Kinderbetreuung betrug der Anteil der Personalausgaben im überprüften Zeitraum durchschnittlich zwischen rd. 84,8 Prozent und rd. 87,5 Prozent.

Nachfolgende Tabelle zeigt den Anteil der Personalausgaben an den Soll-Einnahmen und -Ausgaben der Gemeinde:

Tabelle 18: Personalausgaben im Bereich Kinderbetreuung 2017 bis 2019

	Personalausgaben Kinderbetreuung	Soll-Einnahmen Kinderbetreuung		Soll-Ausgaben Kinderbetreuung	
	[Euro]	[Euro]	[%]	[Euro]	[%]
RA 2017	222.736	148.289	66,6	257.788	86,4
RA 2018	227.228	150.122	66,1	259.789	87,5
RA 2019	207.783	144.115	69,4	245.036	84,8

Quelle: Gemeinde; Darstellung: BLRH

Der Anteil der Soll-Einnahmen an den Personalausgaben stieg von 2017 auf 2019 um rd. 2,8 Prozentpunkte. Gemessen an den Soll-Ausgaben sank deren Anteil um rd. 1,6 Prozentpunkte.

24.2 Zu (2) Der Landesbeitrag zum Personalaufwand war die größte Einnahmenposition im Bereich der Kindergärten. Dieser betrug rd. 65,5 Prozent an den Einnahmen für den Kindergarten im Jahr 2019.

Zu (3) Durch die Einführung des Gratiskindergartens ab 01.11.2019 sanken die Einnahmen aus den Elternbeiträgen im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr um rd. 5.200 Euro. Dies entsprach einem Rückgang von rd. 16,8 Prozent.

Zu (4) Im überprüften Zeitraum sanken die Einnahmen aus den Essensbeiträgen um rd. 2.500 Euro. Dies entsprach einem Rückgang von rd. 19,2 Prozent.

Zu (5) Die Einnahmen aus Beiträgen für die gemeinsame Jause waren im überprüften Zeitraum nur im Jahr 2019 ausgewiesen. Diese betragen rd. 500 Euro. Die Rechnungsabschlüsse 2017 und 2018 wiesen keine Einnahmen aus Beiträgen für die Jause aus.

Der BLRH stellte fest, dass die Einhebung dieser Beiträge bis zum Kindergartenjahr 2018/2019 durch die Kindergartenleiterin in bar erfolgte. Mit diesen Beiträgen kaufte die Kindergartenleiterin die Lebensmittel für die Jause. Eine Abrechnung dieser Einnahmen und Ausgaben mit der Gemeinde erfolgte nicht. Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass dadurch diese Einnahmen und Ausgaben in der Buchhaltung der Gemeinde nicht erfasst waren.

Der Gemeinderat beschloss am 26.06.2019 die Vorschreibung eines monatlichen Pauschalbeitrages für die gemeinsame Jause von 3,30 Euro ab dem Kindergartenjahr 2019/2020. Die Vorschreibung und Einhebung des Jausenbeitrages erfolgte ab dem Kindergartenjahr 2019/2020 durch die Gemeindeverwaltung mittels Einzugsermächtigung.

Zu (8) Im überprüften Zeitraum wiesen die Rechnungsabschlüsse keine Einnahmen aus Bastelbeiträgen aus. Bis zur Einführung des Gratiskindergartens am 01.11.2019 war der Bastelbeitrag im Elternbeitrag berücksichtigt.

Der Gemeinderat beschloss am 06.02.2020 die Einhebung eines Bastelbeitrages von 12 Euro pro Monat. Die Vorschreibung und Einhebung erfolgte ab März 2020 durch die Gemeindeverwaltung.

Zu (9) Der BLRH stellte die Personalausgaben den Soll-Einnahmen als auch den Soll-Ausgaben der Gemeinde für den Bereich der Kinderbetreuung gegenüber. Dabei stellte er fest, dass die Soll-Einnahmen der Gemeinde die Personalausgaben zwischen rd. 66,1 Prozent und rd. 69,4 Prozent deckten.

Gemessen an den Soll-Ausgaben im Bereich der Kinderbetreuung betrug der Anteil der Personalausgaben im überprüften Zeitraum zwischen rd. 84,8 Prozent und rd. 87,5 Prozent.

25 Ausgabenstruktur im Kindergarten

25.1 (1) Der BLRH gliederte die Ausgaben im Bereich des Kindergartens nach dem Postenverzeichnis gemäß der VRV 1997³⁷ in vier Ausgabenarten:

- Investitionen..... Klasse 0
- Leistungen für Personal Klasse 5
- Gebrauchs- und Verbrauchsgüter Klasse 4
- Verwaltungs- und Betriebsaufwand Klasse 6 und 7

(2) Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Ausgabenarten für die Jahre 2017 bis 2019:

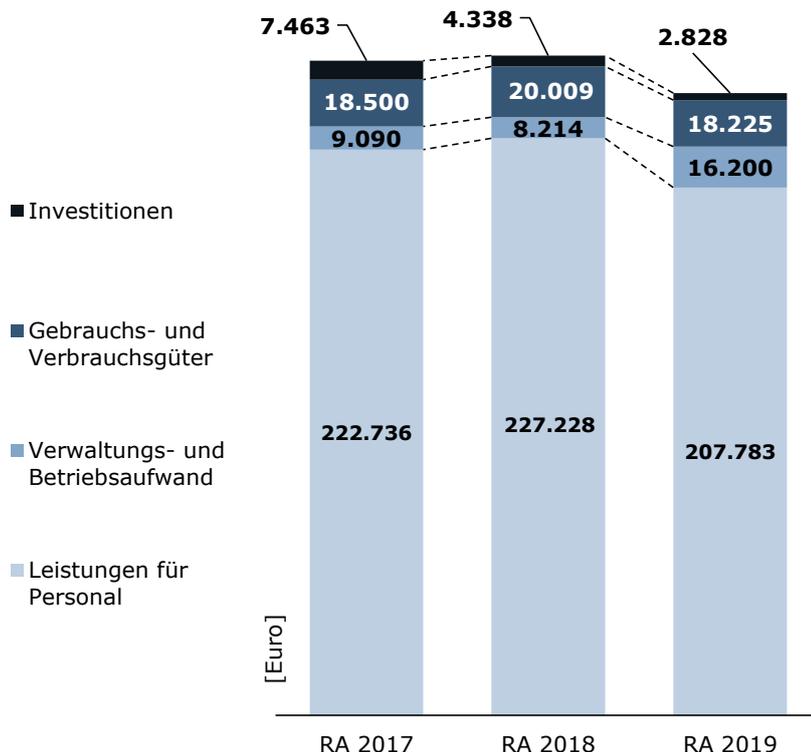
Tabelle 19: Unterabschnitt 240 – Kindergärten, Ausgaben 2017 bis 2019

Ausgaben UA 240 "Kindergärten"	RA 2017		RA 2018		RA 2019	
	[Euro]	[%]	[Euro]	[%]	[Euro]	[%]
Leistungen für Personal	222.736	86,4	227.228	87,5	207.783	84,8
Verwaltungs- und Betriebsaufwand	9.090	3,5	8.214	3,2	16.200	6,6
Gebrauchs- und Verbrauchsgüter	18.500	7,2	20.009	7,7	18.225	7,4
Investitionen	7.463	2,9	4.338	1,7	2.828	1,2
Gesamtausgaben	257.788	100,0	259.789	100,0	245.036	100,0
Ausgaben Gesamthaushalt	1.311.409	19,7	1.212.823	21,4	1.268.537	19,3

Quelle: Gemeinde; Darstellung: BLRH

³⁷ Vgl. VRV 1997, Anlage 3b Postenverzeichnis der Gemeinden.

Abbildung 7: Unterabschnitt 240 – Kindergärten, Ausgabenstruktur 2017 bis 2019



Quelle: Gemeinde; Darstellung: BLRH

- Die Gemeinde beschäftigte im Kindergarten im überprüften Zeitraum zwischen sechs und sieben Bedienstete. Die **Personalausgaben** nahmen den höchsten Anteil an den Gesamtausgaben ein. Dieser lag zwischen rd. 84,8 Prozent und rd. 87,5 Prozent. Im Jahr 2017 betrug die Personalausgaben rd. 222.700 Euro und sanken auf rd. 207.800 Euro im Jahr 2019. Dies bedeutete einen Rückgang von rd. 6,7 Prozent.
- Im **Verwaltungs- und Betriebsaufwand** waren unter anderem Energiebezüge, Instandhaltung, Versicherungen, Gebühren sowie Entgelte für sonstige Leistungen enthalten. Der Verwaltungs- und Betriebsaufwand stieg von 2017 auf 2019 von rd. 9.100 Euro auf rd. 16.200 Euro.
- Zu den **Gebrauchs- und Verbrauchsgütern** zählten beispielsweise geringwertige Wirtschaftsgüter³⁸, Lebensmittel, Büromaterial sowie Druckwerke. Die Ausgaben für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter betragen 2019 rd. 18.200 Euro. Im überprüften Zeitraum entfielen durchschnittlich zwei Drittel (rd. 66,4 Prozent) der Ausgaben auf das Sachkonto „Lebensmittel-Mittagstisch“. Auf diesem Sachkonto buchte die Gemeinde die Ausgaben für das Mittagessen. Dieses bezog der Kindergarten von einem Dritten.
- Die Ausgaben für **Investitionen** lagen im überprüften Zeitraum zwischen rd. 2.800 Euro im Jahr 2019 und rd. 7.500 Euro im Jahr 2017. Diese betrafen den Ankauf von Amts- und Betriebsausstattung wie beispielsweise Möbel und Spielgeräte.

³⁸ Bis 31.12.2019: 400 Euro exklusive USt., ab 01.01.2020: 800 Euro exklusive USt.

- 25.2 Der BLRH hielt kritisch fest, dass die Buchung der Ausgaben für das Mittagessen im überprüften Zeitraum nicht auf dem entsprechenden Sachkonto „Entgelte für sonstige Leistungen von Firmen“ erfolgte.

Der BLRH empfahl, die Buchung der Ausgaben für das Mittagessen entsprechend der Anlage 3b VRV 2015 - Kontenplan und Kontenzuordnung für Gemeinden vorzunehmen.

- 25.3 Die Gemeinde teilte mit, dass die Umbuchung der Ausgaben für das Mittagessen auf das richtige Haushaltskonto „Entgelte für sonstige Leistungen von Firmen“ für das laufende Jahr 2021 bereits erfolgte.

26 Belege

- 26.1 Der BLRH kontrollierte 196 Buchungsbelege der Gemeinde aus den Jahren 2017 bis 2020 aus dem Bereich Kindergarten.

Die geprüften Buchungsbelege waren vollständig vorhanden und enthielten alle erforderlichen Rechnungsmerkmale gemäß § 11 Umsatzsteuergesetz³⁹.

Die Gemeinde brachte auf den Rechnungen Eingangsstempel an. Dadurch war beispielsweise der Beginn der Zahlungsfrist nachvollziehbar. Jedoch waren rd. 75,9 Prozent der Einnahmenbelege ohne Eingangsstempel. Ebenso fehlte bei einer Vielzahl von Barauszahlungen der Eingangsstempel.

Die Gemeinde brachte einen Stempelvordruck für die Prüfvermerke und Anordnung an. Bei rd. 67,3 Prozent der Belege fehlte die Bestätigung über die sachliche Richtigkeit. Bei fünf Belegen fehlte die Anordnung durch den Bürgermeister.

Die Gemeinde bezahlte rd. 23,0 Prozent der geprüften Rechnungen nicht fristgerecht. Wenn die Möglichkeit eines Skontoabzuges bestand, nahm die Gemeinde fünf Mal Skonti nicht in Anspruch.

- 26.2 Der BLRH stellte fest, dass rd. 75,9 Prozent der Einnahmenbelege keinen Eingangsstempel aufwiesen. Die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit sowie die Anordnung durch den Bürgermeister war dokumentiert. Jedoch fehlte bei rd. 67,3 Prozent aller Belege die Bestätigung über die sachliche Richtigkeit. Weiters bezahlte die Gemeinde rd. 23,0 Prozent der geprüften Rechnungen nicht fristgerecht.

Der BLRH empfahl, auf allen Belegen Eingangsstempel anzubringen. Weiters ist die Prüfung der sachlichen Richtigkeit zu dokumentieren. Alle Belege sind vom Bürgermeister oder sonstigen anordnungsbefugten Organen anzuordnen.

Ferner empfahl der BLRH, Zahlungsziele einzuhalten und Skonti in Anspruch zu nehmen.

- 26.3 Die Gemeinde Stotzing teilte in ihrer Stellungnahme mit, zukünftig alle Einnahmenbelege mit dem Eingangsstempel zu versehen und die fristgerechte Zahlung der Rechnungen zu veranlassen.

³⁹ BGBl. Nr. 663/1994 idgF.

PERSONAL KINDERGARTEN

27 Dienstpostenplan

27.1 (1) Die Voranschläge der Jahre 2017 bis 2020 der Gemeinde beinhalteten Dienstpostenpläne mit Angaben zum Beschäftigungsausmaß bzw. zum Vollbeschäftigungsäquivalent (**VBÄ**).

(2) Gemäß § 17 Abs. 2 Z 10 VRV 1997 hat der Rechnungsabschluss eine Gegenüberstellung der Anzahl der am 31.12. ständig beschäftigten Bediensteten und den geplanten Dienstposten zu umfassen.

Die Rechnungsabschlüsse der Jahre 2017 bis 2018 enthielten diese Dienstpostenpläne. Die darin ausgewiesenen VBÄ wichen von den Personalverzeichnissen sowie vom Beschäftigungsausmaß gemäß Lohnkonten ab und entsprachen somit nicht der Realität. Darüber hinaus waren einer Planstelle 1,15 VBÄ zugewiesen. Eine weitere Planstelle mit 0,40 VBÄ konnte vom BLRH nicht zugeordnet werden.

Der Rechnungsabschluss 2019 wies sieben besetzte Dienstposten für den Kindergarten aus. Diese Anzahl stand im Widerspruch zum Personalverzeichnis. Gemäß diesem umfasste das Kindergartenpersonal sechs Bedienstete. Angaben zu den VBÄ sowie eine Gegenüberstellung der geplanten mit den tatsächlichen Dienstposten enthielt der Dienstpostenplan 2019 nicht.

(3) Folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Personalstands der Gemeinde gemäß Personalverzeichnis im überprüften Zeitraum:

Tabelle 20: Personalstand der Gemeinde 2017 bis 2019

Personalstand	2017	2018	2019
Köpfe insgesamt	13	12	12
davon Kindergarten	6	6	6
VBÄ insgesamt	8,68	8,30	8,00
davon Kindergarten	4,29	3,90	4,00

Quelle: Gemeinde; Darstellung: BLRH

Im Zeitraum 2017 bis 2019 verfügte die Gemeinde über bis zu 13 Bedienstete. Diese waren in einem Beschäftigungsausmaß von bis zu 8,68 VBÄ tätig. Der Posten des Amtsleiters war darin nicht enthalten. Dieser war beim Gemeindeverband Stotzing-Loretto beschäftigt.

Der Personalstand im Kindergarten betrug in den Jahren 2017 bis 2019 durchgehend sechs Bedienstete mit einem Beschäftigungsausmaß von bis zu rd. 4,29 VBÄ.

27.2 Zu (1) und (2) Die Gemeinde wies die Dienstpostenpläne gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in ihren Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Jahre 2017 bis 2018 aus. Der BLRH bemängelte, dass der Dienstpostenplan 2019 keine Gegenüberstellung der tatsächlich besetzten Dienstposten mit den geplanten Dienstposten enthielt.

Der BLRH empfahl, die rechtlichen Bestimmungen betreffend die Dienstpostenpläne zu beachten.

Der BLRH kritisierte, dass die Angaben in den Dienstpostenplänen der Jahre 2017 bis 2019 widersprüchlich zu den Personalverzeichnissen sowie dem Beschäftigungsausmaß gemäß Lohnkonten waren. In diesem Zusammenhang hinterfragte er deren Aussagekraft. Der BLRH wies darauf hin, dass Dienstpostenpläne ein Instrument der jährlichen Personalbedarfsplanung darstellen.

Der BLRH empfahl, Anzahl und VBÄ im Dienstpostenplan zu überarbeiten. Diese Daten wären auf Grundlage dieser Evaluierung im Dienstpostenplan und im Personalverzeichnis aufeinander abgestimmt darzustellen.

Zu (3) Die Gemeinde beschäftigte im überprüften Zeitraum bis zu 13 Bedienstete. Dies entsprach rd. 8,68 VBÄ. In den Jahren 2017 bis 2019 entfielen auf den Bereich des Kindergartens bis zu 4,29 VBÄ.

- 27.3 Die Gemeinde teilte mit, dass sie ab sofort auf die richtige Darstellung der Dienstpostenpläne sowie der Personalverzeichnisse achten werde.

28 Stellenbeschreibung

- 28.1 (1) Eine Stellenbeschreibung legt die Eingliederung eines Arbeitsplatzes in einer Organisationseinheit verbindlich fest. Dies insbesondere hinsichtlich der damit verbundenen Ziele, Aufgaben, Kompetenzen und Rechte. Sie hat den Zweck, Zuständigkeiten transparent, umfassend und überschneidungsfrei zu regeln. Ebenso stellt sie ein Hilfsmittel im Rahmen der Arbeitsbewertung, der Personalführung sowie der Ermittlung des Personalbedarfs dar. Die Stellenbeschreibung dient als Instrument der Personalplanung.

(2) Die Gemeinde verfügte über keine Stellenbeschreibungen. Im Falle von Abwesenheiten regelte sie die Vertretung des jeweiligen Bediensteten im Kindergarten individuell.

(3) Der Tätigkeitsbereich der pädagogischen Hilfskräfte umfasste neben der Kinderbetreuung auch zu 50 Prozent Reinigungsarbeiten im Kindergarten. Darüber hinaus waren sie auch für die Reinigung anderer Bereiche der Gemeinde, wie z.B. das Gemeindeamt oder der Leichenhalle, zuständig. Die Gemeinde teilte dazu mit, dass der monatliche Zeitaufwand zu rd. 90 Prozent dem Kindergarten zuzurechnen war.

- 28.2 Zu (2) und (3) Der BLRH bemängelte, dass die Gemeinde für den Bereich der Kinderbetreuung über keine Stellenbeschreibungen verfügte.

Der BLRH empfahl, Stellenbeschreibungen für sämtliche Bedienstete zu erstellen. Diese sollten vom jeweiligen Bediensteten sowie der zuständigen Führungskraft unterfertigt werden. Er erachtete dies im Sinne einer effektiven Personalplanung für sinnvoll.

- 28.3 Die Gemeinde führte in ihrer Stellungnahme aus, dass für die Bediensteten im Kindergarten Stellenbeschreibungen auflägen. Diese werden aufgrund der Empfehlung des BLRH von den Bediensteten und der zuständigen Führungskraft unterfertigt. Für sämtliche andere Bedienstete werden in Zukunft entsprechende Stellenbeschreibungen erstellt.

29 Personaleinsatz

29.1 (1) Der Mindestpersonaleinsatz gemäß § 14 Bgld. KBBG 2009 sieht zumindest eine pädagogische Fachkraft mit Ausbildung zur Kindergartenpädagogin sowie erforderliche Hilfskräfte pro Gruppe vor. Dabei ist der Personaleinsatz auf

- Alter der Kinder,
- Gruppengröße,
- Gruppenzusammensetzung und
- Art und Grad des erhöhten Förderbedarfes

abzustimmen und im pädagogischen Konzept darzustellen. (vgl. Unterabschnitt 20)

(2) Folgende Tabelle zeigt die Personalentwicklung im Kindergarten Stotzing gemäß Personalverzeichnis im überprüften Zeitraum:

Tabelle 21: Personaleinsatz in den Jahren 2017 bis 2019

	pädagogisches Personal	Hilfspersonal	Gesamt
	[VBÄ]		
2017	3,71	0,58	4,29
2018	3,33	0,58	3,91
2019	3,42	0,58	4,00

Quelle: Gemeinde; Darstellung: BLRH

Der Personaleinsatz der Gemeinde im Bereich des Kindergartens lag im überprüften Zeitraum in einer Bandbreite von rd. 3,91 bis rd. 4,29 VBÄ. Für die Kinderbetreuung setzte sie pädagogisches Personal im Ausmaß von bis zu 3,71 VBÄ ein. Dieses umfasste die Kindergartenpädagogen sowie die pädagogischen Hilfskräfte. Die Reinigung erfolgte durch zwei pädagogische Hilfskräfte. (vgl. Unterabschnitt 28)

Im überprüften Zeitraum setzte die Gemeinde eine vollbeschäftigte Kindergartenpädagogin sowohl im Kindergarten als auch für die Nachmittagsbetreuung ein. Bis September 2018 betrug ihre wöchentliche Dienstzeit im Kindergarten rd. 21,60 Wochenstunden, das entsprach rd. 54 Prozent ihrer Wochenarbeitszeit. Ab September 2018 reduzierte sie ihre Vollbeschäftigung auf eine Wochenarbeitszeit von 25 Stunden und erbrachte sieben Wochenstunden für den Kindergarten. Die Gemeinde wies ihren gesamten Personaleinsatz dem Kindergartenbereich zu.

Ab dem Jahr 2019 erhöhte die Gemeinde das Beschäftigungsausmaß einer Bediensteten um rd. 0,10 VBÄ.

(3) Der Betreuungsschlüssel ist ein qualitativer Indikator der Kinderbetreuung und gibt Auskunft darüber, wie viele Kinder pro Gruppe von einer Betreuungsperson versorgt werden. Bei der Berechnung des Betreuungsschlüssels sind sowohl Fach- als auch Hilfskräfte entsprechend ihrem Beschäftigungsausmaß zu berücksichtigen.

Für Kindergartengruppen sah § 14 Abs. 4 Bgld. KBBG 2009 einen Richtwert für den Betreuungsschlüssel von 1:10 vor. Folgende Tabelle veranschaulicht dessen Entwicklung pro Gruppe im überprüften Zeitraum:

Tabelle 22: Betreuungsschlüssel der Jahre 2017 bis 2019

		2017	2018	2019
Gruppen	[Anzahl]	2	2	2
Kinder	[Anzahl]	52	46	42
pädagogisches Personal	[VBÄ]	3,71	3,33	3,42
Betreuungsschlüssel		14	14	13

Quelle: Gemeinde; Darstellung: BLRH

In den Kindergartenjahren 2017/18 lag der Betreuungsschlüssel bei rd. 1:14 und sank im Kindergartenjahr 2019/20 auf rd. 1:13. Das bedeutet, dass für rd. 14 bzw. rd. 13 Kinder eine Betreuungsperson anwesend war.

- 29.2 Zu (2) Der Personaleinsatz der Gemeinde im Bereich der Kinderbetreuung lag im überprüften Zeitraum in einer Bandbreite von rd. 3,91 bis rd. 4,29 VBÄ. Der BLRH stellte kritisch fest, dass die Gemeinde den gesamten Personaleinsatz einer Kindergartenpädagogin dem Kindergartenbereich zuwies, obwohl sie auch in einem anderen Bereich eingesetzt war.

[Der BLRH empfahl, den Personaleinsatz entsprechend dem tatsächlichen Einsatz in den Bereichen zuzuordnen.](#)

Zu (3) Der Betreuungsschlüssel als qualitativer Indikator in der Kinderbetreuung gibt Auskunft darüber, wie viele Kinder pro Gruppe von einer Betreuungsperson betreut werden. Das Bgld. KBBG 2009 sah hierfür einen Richtwert von 1:10 vor. Der vom BLRH errechnete Kinderbetreuungsschlüssel lag im Kindergartenjahr 2017/18 bei rd. 1:14 und sank im Kindergartenjahr 2019/20 auf rd. 1:13. Das bedeutet, dass für 14 bzw. 13 Kinder eine Betreuungsperson anwesend war.

Der BLRH wies darauf hin, dass das Bgld. KBBG 2009 die Berechnungsmethode nicht regelt. Darüber hinaus trifft das Gesetz keine Aussage darüber, welche Konsequenzen eine Überschreitung des Richtwertes 1:10 nach sich zieht.

[Der BLRH empfahl, einen konkreten Richtwert im Gemeinderat festzulegen, ab welchem zusätzliches pädagogisches Personal eingestellt werden soll.](#)

- 29.3 Die Gemeinde Stotzing teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie den Personaleinsatz überprüfen und dem tatsächlichen Einsatz in den Bereichen zuordnen werde.

Zur Erreichung eines Kinderbetreuungsschlüssels von 1:10 werde sie den Personaleinsatz evaluieren und im Gemeinderat weitere Schritte festlegen.

30 Dienstzeitregelung, Arbeitszeiterfassung

30.1 (1) Gemäß § 18 Bgld. KBBG 2009 obliegt die pädagogische und administrative Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung einer pädagogischen Fachkraft.

(2) Die Gemeinde regelte im überprüften Zeitraum die Anwesenheit der pädagogischen Fachkräfte sowie der Hilfskräfte in der Gruppe in wöchentlichen Stundenplänen. Diese erstellte die Kindergartenleiterin.

Die Gemeinde teilte mit, dass im überprüften Zeitraum die Bediensteten des Kindergartens eine tägliche Arbeitszeiterfassung in Form von händischen Aufzeichnungen führten. Das pädagogische Hilfspersonal legte diese monatlich der Gemeindeverwaltung vor. Diese übertrug die Daten in ein EDV-Tabellenblatt, welches die pädagogischen Hilfskräfte zusammen mit der monatlichen Gehaltsverrechnung erhielten. Die Kindergartenpädagoginnen hatten ihre Arbeitszeitaufzeichnungen der Kindergartenleiterin vorzulegen. Diese teilte mit, dass sie die Arbeitszeitaufzeichnungen meist nach ein bis zwei Jahren entsorgte.

(3) Die Gemeinde konnte vier von 15 angeforderten Stichproben monatlicher Arbeitsaufzeichnungen nicht vorlegen. Jene des pädagogischen Hilfspersonals waren weder vom Bediensteten noch vom Amtsleiter bzw. dem Bürgermeister unterzeichnet. Die monatlichen Arbeitszeitaufzeichnungen der Kindergartenpädagoginnen waren von den Bediensteten, nicht jedoch von der Kindergartenleitung, unterfertigt. Eine Plausibilitätsprüfung der vorgelegten Arbeitszeitaufzeichnungen war nicht dokumentiert.

Der Bürgermeister als Vertreter des Dienstgebers bestätigte ausschließlich am Jahresende die Aufstellungen über die Resturlaube und Überstunden der Gemeindebediensteten.

30.2 Zu (2) und (3) Die Kindergartenleiterin erstellte Stundenpläne, welche die wöchentliche Anwesenheit der pädagogischen Fachkräfte sowie der Hilfskräfte regelten.

Der BLRH beanstandete, dass die monatlichen Zeitaufzeichnungen des pädagogischen Hilfspersonals von den Bediensteten nicht unterfertigt waren. Darüber hinaus dokumentierte der Amtsleiter bzw. die Kindergartenleiterin die Plausibilitätsprüfung nicht. Weiters hielt er kritisch fest, dass die Gemeinde die Zeitaufzeichnungen der Kindergartenpädagoginnen entsorgte.

Ferner bemängelte der BLRH, dass der Bürgermeister als Vertreter des Dienstgebers ausschließlich am Jahresende die Aufstellungen über die Resturlaube und Überstunden der Gemeindebediensteten bestätigte.

Der BLRH empfahl, die Zeitaufzeichnungen monatlich vom Bürgermeister bzw. dem Amtsleiter und den Bediensteten unterfertigen zu lassen. Dies dient einerseits einer durchgängigen Dokumentation ihrer Arbeitszeiten und andererseits einer zeitnahen Korrektur bei Unklarheiten. Er empfahl weiters, Zeitaufzeichnungen gesammelt im Gemeindeamt über insgesamt sieben Jahre aufzubewahren.

- 30.3 Die Gemeinde führte in ihrer Stellungnahme aus, dass der Bürgermeister die monatlichen Zeitaufzeichnungen bisher jeweils am Ende des Jahres unterfertigte. Die Dienstnehmer unterfertigten die Zeitaufzeichnungen monatlich und erhielten eine Ausfertigung gemeinsam mit ihrem Gehaltszettel. Somit stand nach Ansicht der Gemeinde einer zeitnahen Korrektur bei Unklarheiten nichts entgegen. Künftig werden die Zeitaufzeichnungen der Pädagogen im Gemeindeamt aufbewahrt.
- 30.4 Der BLRH nahm die Ausführungen der Marktgemeinde zu Kenntnis konnte diese jedoch im Rahmen seiner Prüfung mangels entsprechender Dokumentation nicht nachvollziehen. Der BLRH hielt daher seine Empfehlungen aufrecht.

31 Personalausgaben

- 31.1 (1) Folgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung der Personalausgaben der Gemeinde im Bereich der Kinderbetreuung im Jahr 2019:

Tabelle 23: Personalausgaben für Kinderbetreuung im Jahr 2019

Tätigkeit	VBÄ		Personalausgaben*)	
		[%]	[Euro]	[%]
pädagogisches Personal	3,42	85,5	186.843	89,9
Hilfspersonal	0,58	14,5	20.940	10,1
Gesamt	4,00	100,0	207.783	100,0

*) ohne anteilige Personalausgaben für rd. 0,17 VBÄ

Quelle: Gemeinde; Darstellung: BLRH

Die Gemeinde setzte für die Kinderbetreuung pädagogisches Personal im Ausmaß von rd. 3,42 VBÄ ein. Auf dieses entfielen rd. 90 Prozent aller Personalausgaben in Höhe von rd. 186.800 Euro. Darin waren anteilige Personalausgaben einer Kindergartenpädagogin im Ausmaß von 0,17 VBÄ nicht enthalten. Die Gemeinde setzte diese auch für die Nachmittagsbetreuung ein und verrechnete ihre gesamten Personalkosten bei der schulischen Tagesbetreuung. (vgl. Unterabschnitt 29)

Die Reinigungstätigkeiten nahmen pädagogische Hilfskräfte im Ausmaß von 50 Prozent ihrer Tätigkeit wahr. Deren Personalausgaben waren dem Bereich Kindergarten zugeordnet, obwohl sie auch für die Reinigung anderer Bereiche der Gemeinde, wie z.B. das Gemeindeamt oder der Leichenhalle, zuständig waren. (vgl. Unterabschnitt 28) Eine interne Leistungsverrechnung erfolgte nicht. Dieser Vorgang widersprach dem Erlass des Landes Burgenland. Dieser legte Folgendes fest: „Personalausgaben für Hilfspersonal, (z.B. Koch/Köchin, Raumpfleger/-in, Schulwart bei Horten), welches auch für andere Einrichtungen des Rechtsträgers verwendet wird (z.B. Schule), darf bei den Ausgaben nur aliquot nach der tatsächlich erbrachten Arbeitsleistung für die Kinderbetreuungseinrichtung berücksichtigt werden.“

(2) Folgende Tabelle veranschaulicht die Personalausgaben pro Kind der Gemeinde:

Tabelle 24: Personalausgaben pro Kind im überprüften Zeitraum

	Kinder	Personal- ausgaben	Personal- ausgaben pro Kind
	[Anzahl]	[Euro]	
RA 2017	52	222.736	4.283
RA 2018	46	227.228	4.940
RA 2019	42	207.783	4.947

Quelle: Gemeinde; Darstellung: BLRH

Die Anzahl der angemeldeten Kinder sank in den Jahren 2017 bis 2019 von 52 auf 42 Kinder. Das entsprach einem Rückgang von 19,3 Prozent. Umgelegt auf die Kinderanzahl betragen die Personalausgaben pro Kind zwischen rd. 4.300 Euro im Jahr 2017 und rd. 4.900 Euro in den Jahren 2018 und 2019. Im überprüften Zeitraum stiegen die Ausgaben pro Kind um rd. 15,5 Prozent.

(3) Die Altersstruktur sowie die durchschnittlichen Personalausgaben für das Kindergartenpersonal zeigten im Jahr 2019 folgendes Bild:

Tabelle 25: Altersstruktur und durchschnittliche Personalausgaben im Jahr 2019

	durchschnittliches Alter*)	durchschnittliche Personalausgaben**)
	[Jahre]	[Euro]
pädagogisches Personal, Hilfspersonal	53,6	39.600

*) auf Basis von Köpfen

**) unter Berücksichtigung Beschäftigungsausmaß; nach Köpfen

Quelle: Gemeinde; Darstellung: BLRH

Das durchschnittliche Alter der Beschäftigten im Kindergarten lag bei rd. 53,6 Jahren.

Das Gehalt und in weiterer Folge die Lohnkosten sind primär abhängig vom Alter sowie Eintritt eines Dienstnehmers in das Dienstverhältnis. Dies hatte direkte Auswirkungen auf die Personalausgaben. Diese betragen im Jahr 2019 durchschnittlich rd. 39.600 Euro.

- 31.2 Zu (1) Im Jahr 2019 umfasste das pädagogische Personal im Kindergarten insgesamt 3,42 VBÄ. Auf dieses entfielen rd. 90 Prozent aller Personalausgaben im Bereich des Kindergartens in Höhe von rd. 186.800 Euro. Wie der BLRH kritisierte, waren davon anteilige Personalausgaben einer Kindergartenpädagogin, die die Gemeinde im Kindergarten und für die Nachmittagsbetreuung einsetzte, nicht umfasst.

Die Aufgaben des Hilfspersonals für Reinigungszwecke nahmen pädagogische Hilfskräfte wahr. Diese waren auch für die Reinigung anderer Bereiche der Gemeinde, wie z.B. das Gemeindeamt oder die Leichenhalle zuständig.

Der BLRH merkte kritisch an, dass die Gemeinde keine interne Leistungsverrechnung für den Einsatz einer Kinderpädagogin sowie der pädagogischen Hilfskräfte in anderen Bereichen der Gemeinde durchführte. Er wies kritisch darauf hin, dass die Gemeinde dadurch ihre Personalausgaben nicht entsprechend der tatsächlich erbrachten Arbeitsleistung für die Kinderbetreuungseinrichtung darstellte.

Der BLRH empfahl aus Gründen der Kostenwahrheit und Transparenz alle Personalausgaben im Rahmen einer internen Leistungsverrechnung verursachungsgerecht zuzuordnen.

Zu (2) Die Anzahl der zum Kindergartenbesuch angemeldeten Kinder lag in einer Bandbreite von 52 Kindern im Jahr 2017 und 42 Kindern im Jahr 2019. Dies entsprach einem Rückgang von rd. 19,3 Prozent. Umgelegt auf die Kinderanzahl betragen die Personalausgaben pro Kind zwischen rd. 4.300 Euro im Jahr 2017 und rd. 4.900 Euro im Jahr 2019. Im überprüften Zeitraum stiegen die Ausgaben pro Kind um rd. 15,5 Prozent.

Zu (3) Für das Jahr 2019 errechnete der BLRH das durchschnittliche Alter des Kindergartenpersonals mit rd. 53,6 Jahren. Die durchschnittlichen Personalausgaben betragen rd. 39.600 Euro.

- 31.3 Die Gemeinde teilte mit, die Personalausgaben in Zukunft verursachungsgerecht zu verbuchen.

GEGENÜBERSTELLUNG GEMEINDEN

32 Gegenüberstellung Gemeinden

32.1 (1) Im Jahr 2019 betragen die Einnahmen des Ordentlichen Haushalts in der Marktgemeinde Weppersdorf rd. 2,94 Mio. Euro, in der Marktgemeinde Stoob rd. 3,11 Mio. Euro und in der Gemeinde Stotzing rd. 1,81 Mio. Euro. In der Marktgemeinde Weppersdorf entfielen rd. 7,6 Prozent davon auf den Kindergarten, in der Marktgemeinde Stoob rd. 4,4 Prozent und in der Gemeinde Stotzing rd. 8,0 Prozent.

Die Gesamtausgaben lagen in beiden Marktgemeinden bei rd. 3,05 Mio. Euro bzw. 3,08 Mio. Euro. In der Gemeinde Stotzing betragen die Gesamtausgaben rd. 1,27 Mio. Euro. Die Ausgaben für den Kindergarten waren in der Marktgemeinde Stoob rd. 282.500 Euro. In der Marktgemeinde Weppersdorf betragen die Ausgaben für die Kindergärten rd. 448.500 Euro. In der Gemeinde Stotzing waren die Ausgaben für den Kindergarten mit rd. 245.000 Euro am niedrigsten.

Tabelle 26: Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2019

Einnahmen und Ausgaben		Stoob	Weppersdorf	Stotzing
		RA 2019		
Gesamteinnahmen OH	[Euro]	3.113.261	2.937.654	1.810.734
Einnahmen UA 240-Kindergarten	[Euro]	136.214	224.027	144.115
Anteil Kindergarten	[%]	4,4	7,6	8,0
Gesamtausgaben OH	[Euro]	3.048.225	3.077.278	1.268.537
Ausgaben UA 240-Kindergarten	[Euro]	282.543	448.490	245.036
Anteil Kindergarten	[%]	9,3	14,6	19,3
Jahresergebnis OH	[Euro]	65.036	-139.624	542.197
Jahresergebnis UA 240-Kindergarten	[Euro]	-146.329	-224.463	-100.921
Eigenfinanzierungsanteil	[%]	51,8	50,0	41,2
Deckungsgrad	[%]	48,2	50,0	58,8
Anzahl Kinder	[Durchschnitt]	37	69	42
Eigenfinanzierungsanteil pro Kind	[Euro]	3.955	3.253	2.403

Quelle: Gemeinden; Darstellung: BLRH

Die Jahresergebnisse für den Kindergarten waren in allen drei Gemeinden negativ. Die Gemeinden hatten zwischen rd. 41,2 Prozent (Stotzing) und 51,8 Prozent (Stoob) der Ausgaben für den Kindergarten zu tragen.

Aufgrund der hohen Anzahl der betreuten Kinder war der Eigenfinanzierungsanteil pro Kind in der Marktgemeinde Weppersdorf um rd. 700 Euro niedriger als in der Marktgemeinde Stoob. In der Gemeinde Stotzing betrug der Eigenfinanzierungsanteil pro Kind rund 2.400 Euro. Er lag dabei um rd. 1.552 Euro unter dem Wert von Stoob.

(2) Die Einnahmen im Kindergarten stammten aus Eltern-, Essens-, Jausen- und Bastelbeiträgen sowie aus sonstigen Einnahmen. Bis zu 85,3 Prozent der Einnahmen entfielen auf den Landesbeitrag zum Personalaufwand.

Im Jahr 2019 betragen die Elternbeiträge in der Marktgemeinde Stoob rd. 13.000 Euro, in der Gemeinde Stotzing rd. 26.000 Euro und in der Marktgemeinde Weppersdorf rd. 26.800 Euro. Seit der Einführung des „Gratiskinder Gartens“ im Burgenland am 01.11.2019 dürfen die Gemeinden keine Elternbeiträge einheben.

Tabelle 27: Einnahmenstruktur Kindergarten im Jahr 2019

Einnahmenstruktur Kindergarten		Stoob	Weppersdorf	Stotzing
		RA 2019		
Elternbeiträge	[Euro]	12.945	26.818	26.040
Essenbeitrag (nur KDG)	[Euro]	2.385	2.685	10.668
Jausenbeitrag	[Euro]	4.145	1.963	462
Bastelbeitrag	[Euro]	0		0
Sonstige Einnahmen	[Euro]	0	4.831	12.560
Laufende Transferzahlungen - Land	[Euro]	113.103	187.730	94.385
Summe		132.578	224.027	144.115
Anzahl Kinder	[Durchschnitt]	37	69	42
Einnahmen pro Kind	[Euro]	3.583	3.247	3.431

Quelle: Gemeinden; Darstellung: BLRH

Die Marktgemeinde Weppersdorf wies die Jausen- und Bastelbeiträge in ihrem Rechnungsabschluss nicht gesondert aus. Die Marktgemeinde Stoob und die Gemeinde Stotzing hoben im Jahr 2019 keinen Bastelbeitrag ein. Im Jahr 2020 betrug der Bastelbeitrag in der Marktgemeinde Stoob 6 Euro pro Monat. Der Kindergarten Weppersdorf hob 45 Euro pro Jahr als Bastelbeitrag ein, der Kindergarten Tschurdorf 55 Euro pro Jahr. Ab dem Kindergartenjahr 2019/20 betrug der Bastelbeitrag 5 Euro pro Monat und der Beitrag für die Portfoliomappe 3 Euro pro Monat. Ab März 2020 legte die Gemeinde Stotzing den Basterbeitrag mit 12 Euro pro Monat fest.

Die Sonstigen Einnahmen der Marktgemeinde Weppersdorf enthielten rd. 2.200 Euro aus dem Laternenfest, rd. 2.100 Euro aus der Wertberichtigung von Abfertigungsversicherungen und rd. 250 Euro aus Zinsen. Die Gemeinde Stotzing wies unter Sonstigen Einnahmen die Kostenbeiträge der Gemeinde Loretto⁴⁰ und Spenden aus.

Die Einnahmen pro Kind lagen in den drei Gemeinden zwischen rd. 3.200 Euro und rd. 3.600 Euro.

(3) Mehr als 84 Prozent der Ausgaben für den Kindergarten betrafen Ausgaben für Personal. Der Verwaltungs- und Betriebsaufwand enthielt Energiebezüge, Instandhaltung, Versicherungen, Gebühren sowie Entgelte für sonstige Leistungen.

⁴⁰ Die Gemeinde Lorette leistete für Kinder, die den Kindergarten Stotzing besuchten, Kostenbeiträge. Vgl. Unterabschnitt 24.

Tabelle 28: Ausgaben Kindergarten im Jahr 2019

Ausgabenstruktur Kindergarten		Stoob	Weppersdorf	Stotzing
		RA 2019		
Leistungen für Personal	[Euro]	251.192	404.131	207.783
Verwaltungs- und Betriebsaufwand	[Euro]	10.642	21.715	16.200
Gebrauchs- und Verbrauchsgüter	[Euro]	13.368	7.765	18.225
Investitionen	[Euro]	7.342	14.880	2.828
Summe		282.544	448.491	245.036
Anzahl Kinder	[Durchschnitt]	37	69	42
Ausgaben pro Kind	[Euro]	7.636	6.500	5.834

Quelle: Gemeinden; Darstellung: BLRH

Unter den Ausgaben für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter waren geringwertige Wirtschaftsgüter, Lebensmittel, Büromaterial sowie Druckwerke erfasst. Diese Ausgaben waren in der Marktgemeinde Stoob und in der Gemeinde Stotzing fast bzw. mehr als doppelt so hoch wie in der Marktgemeinde Weppersdorf.

Dies war vor allem darauf zurückzuführen, dass die Marktgemeinde Stoob die Lebensmittel für das Zubereiten der Jause und des Mittagessens unter Gebrauchs- und Verbrauchsgüter erfasste. Die Gemeinde Stotzing buchte das zugekaufte Mittagessen ebenfalls auf Gebrauchs- und Verbrauchsgüter obwohl es unter dem Verwaltungs- und Betriebsaufwand zu erfassen wäre.

In der Marktgemeinde Weppersdorf war das zugekaufte Mittagessen für die Kindergärten unter dem Verwaltungs- und Betriebsaufwand ausgewiesen.

Der BLRH setzte die Elternbeiträge ins Verhältnis zu den Gesamtausgaben um den Deckungsbeitrag der Elternbeiträge darzustellen. Er zog dafür die Elternbeiträge und Gesamtausgaben des Jahres 2018 heran. Diese umfassten zwölf Monate im Vergleich zu nur zehn Monaten im Jahr 2019. Durch den Umstieg auf den sogenannten „Gratiskindergarten“ waren November und Dezember 2019 bereits beitragsfrei.

Der Deckungsbeitrag der Elternbeiträge betrug in der Marktgemeinde Weppersdorf rd. 6,4 Prozent und in der Marktgemeinde Stoob rd. 5,6 Prozent. Aufgrund der hohen Elternbeiträge betrug der Deckungsbeitrag an den Elternbeiträgen in Stotzing rd. 12 Prozent. Dieser hohe Deckungsbeitrag korrespondierte wiederum mit dem vergleichsweise niedrigen Eigenfinanzierungsanteil in Stotzing.

(4) Der Großteil der Personalausgaben entfiel in den Kindergärten auf das pädagogische Personal. Darin waren sowohl die Pädagogen als auch die pädagogischen Hilfskräfte enthalten. Unter dem Hilfspersonal waren Köche und Reinigungskräfte erfasst.

Im Kindergartenjahr 2019/20 beschäftigte die Marktgemeinde Weppersdorf in ihren Kindergärten doppelt so viel Personal wie die Marktgemeinde Stoob und die Gemeinde Stotzing. Dies war darauf zurückzuführen, dass es in der Marktgemeinde Weppersdorf in zwei Kindergärten 100 Betreuungsplätze gab. In der Marktgemeinde Stoob und in der Gemeinde Stotzing gab es 50 Betreuungsplätze.

Tabelle 29: Personalausgaben im Jahr 2019

Personalausgaben		Stoob	Weppersdorf	Stotzing
		2019		
Pädagogisches Personal	[VBÄ]	3,94	7,76	3,42
	[Euro]	216.615	350.130	186.843
Hilfspersonal	[VBÄ]	1,00	1,50	0,58
	[Euro]	34.577	54.001	20.940
Durchschnittsalter	[Jahren]	42,3	42,3	53,6

Quelle: Gemeinden; Darstellung: BLRH

Das Durchschnittsalter des gesamten Kindergartenpersonals lag in den beiden Marktgemeinden bei rd. 42,3 Jahren. In der Gemeinde Stotzing betrug der Durchschnittsalter des Kindergartenpersonals rd. 53,6 Jahre.

(5) Die Marktgemeinde Stoob verfügte in ihrem Kindergarten über 50 Kinderbetreuungsplätze. Im Kindergartenjahr 2019/20 betreuten rd. 3,29 VBÄ durchschnittlich rd. 37 Kinder. Der Betreuungsschlüssel lag bei 1:12.

Die Marktgemeinde Weppersdorf verfügte in ihren beiden Kindergärten über 100 Kinderbetreuungsplätze. Im Kindergartenjahr 2019/20 betreuten rd. 7,11 VBÄ durchschnittlich rd. 69 Kinder. Der Betreuungsschlüssel lag bei 1:10.

Im Kindergarten Stotzing betreuten rd. 3,42 VBÄ durchschnittlich rd. 42 Kinder. Der Betreuungsschlüssel lag bei 1:13.

Tabelle 30: Betreuungsschlüssel im Kindergartenjahr 2019/20

Betreuungsschlüssel		Stoob	Weppersdorf	Stotzing
		2019/20		
Kindergarten	[Anzahl]	1	2	1
Kinderbetreuungsplätze	[Anzahl]	50	100	50
Gruppen	[Anzahl]	2	4	2
Betreute Kinder	[Anzahl]	37	69	42
Pädagogische Personal	[VBÄ]	3,29	7,11	3,42
Betreuungsschlüssel		1:12	1:10	1:13

Quelle: Gemeinden; Darstellung: BLRH

(6) Im Kindergartenjahr 2019/20 waren die Kindergärten in der Marktgemeinde Stoob und Weppersdorf von Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet. Der Kindergarten der Gemeinde Stotzing öffnete von Montag bis Donnerstag von 07:00 bis 16:00 Uhr und am Freitag von 07:00 bis 15:00 Uhr. Am Freitag öffnete der Kindergarten der Marktgemeinde Stoob von 07:00 Uhr bis 13:30 Uhr. Der Kindergarten Tschurndorf öffnete am Freitag von 07:00 bis 13:00 Uhr. Der Kindergarten Weppersdorf öffnete von 07:00 bis 12:30.

Der Kindergarten Stoob hatte 44,5 Stunden pro Woche geöffnet, der Kindergarten Tschurndorf und der Kindergarten Stotzing 44,0 Stunden und der Kindergarten Weppersdorf 43,5 Stunden.

Tabelle 31: Öffnungszeiten im Kindergartenjahr 2019/20

Öffnungszeiten		Stoob	Weppersdorf	Stotzing
		2019/20		
Öffnungszeiten		Mo bis Do 07:00 bis 16:30	Mo bis Do 07:00 bis 16:30	Mo bis Do 07:00 bis 16:00
		Fr 07:00 bis 13:30	Fr 07:00 bis 13:00	Fr 07:00 bis 15:00
Öffnungszeiten in Stunden	[Stunden]	44,5	44,0	44,0

Quelle: Gemeinden; Darstellung: BLRH

(7) Im Kindergartenjahr 2019/20 betragen die geplanten Schließtage im Kindergarten Weppersdorf und Tschurndorf jeweils 30 Tage. Im Juli war der Kindergarten Tschurndorf, im August der Kindergarten Weppersdorf jeweils vier Wochen geschlossen. In diesem Zeitraum fand die Kinderbetreuung abwechselnd im Kindergarten Weppersdorf bzw. Tschurndorf statt.

Im Kindergartenjahr 2019/20 plante die Gemeinde Stotzing ihren Kindergarten an 31 Tagen zu schließen. In der Marktgemeinde Stoob waren 42 Tagen Schließtage geplant.

Aufgrund der Änderung des Bgld. KBBG 2009 war der Kindergarten offen zu halten, wenn vier Kinder einen Betreuungsbedarf hatten.

Tabelle 32: Schließtage im Kindergartenjahr 2019/20

Schließtage		Stoob	Weppersdorf	Stotzing
		2019/20		
Hauptferien	[Tage]	30	20	20
Semesterferien	[Tage]	0	0	0
Weihnachtsferien	[Tage]	4	4	4
Osterferien	[Tage]	6	5	6
Sonstige Schließtage	[Tage]	2	1	1
Summe	[Tage]	42	30	31

Quelle: Gemeinden; Darstellung: BLRH

Schlussbemerkungen

Zusammenfassend empfahl der BLRH der Gemeinde

PRÜFUNGSAUSSCHUSS

- (1) die Gebarung der Gemeinde wie gesetzlich vorgeschrieben mindestens vierteljährlich, sowie bei jedem Wechsel des Bürgermeisters oder des Kassenführers zu überprüfen. (siehe 4.2)

KASSENBESTAND

- (2) bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses auf die Übereinstimmung des Kassen-Soll-Bestandes mit dem Kassen-Ist-Bestand zu achten. Ferner sollte die Gemeinde sicherstellen, dass sämtliche Bankkonten bzw. Sparbücher der Gemeinde im Kassenabschluss erfasst sind. (siehe 16.2)
- (3) Mietkautionen nicht im Kassenbestand, sondern entsprechend der Anlage 3b VRV 2015 - Kontenplan und Kontenzuordnung für Gemeinden in der voranschlagsunwirksamen Gebarung auszuweisen. (siehe 16.2)

ZEICHNUNGSBERECHTIGUNGEN

- (4) die Zeichnungsberechtigungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu gestalten. Dies insbesondere deshalb, um durch die Trennung von Anordnungsbefugnis und Zahlungsvollzug dem IKS-Prinzip der Funktionstrennung zu entsprechen. Dieses sieht die konsequente Trennung von Entscheidung, Ausführung und Kontrolle vor. (siehe 17.2)

KINDERBETREUUNG

- (5) Vereinbarungen aus Gründen der Rechtssicherheit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit schriftlich abzuschließen. Gegenständlich betraf dies die Vereinbarung zwischen den Gemeinden Stotzing und Donnerskirchen über die Betreuung von Kindern unter zweieinhalb Jahren. (siehe 18.2)

PÄDAGOGISCHES KONZEPT

- (6) den zeitlichen Geltungsbereich im pädagogischen Konzept anzugeben. (siehe 20.2)

AUSGABENSTRUKTUR IM KINDERGARTEN

- (7) die Buchung der Ausgaben für das Mittagessen entsprechend der Anlage 3b VRV 2015 - Kontenplan und Kontenzuordnung für Gemeinden vorzunehmen. (siehe 25.2)

BELEGE

- (8) auf allen Belegen Eingangsstempel anzubringen. Weiters ist die Prüfung der sachlichen Richtigkeit zu dokumentieren. Alle Belege sind vom Bürgermeister oder sonstigen anordnungsbefugten Organen anzuordnen. (siehe 26.2)
- (9) Zahlungsziele einzuhalten und Skonti in Anspruch zu nehmen. (siehe 26.2)

DIENSTPOSTENPLAN

- (10) die rechtlichen Bestimmungen betreffend die Dienstpostenpläne zu beachten. (siehe 27.2)
- (11) Anzahl und VBÄ im Dienstpostenplan zu überarbeiten. Diese Daten wären auf Grundlage dieser Evaluierung im Dienstpostenplan und im Personalverzeichnis aufeinander abgestimmt darzustellen. (siehe 27.2)

STELLENBESCHREIBUNGEN

- (12) Stellenbeschreibungen für sämtliche Bedienstete zu erstellen. Diese sollten vom jeweiligen Bediensteten sowie der zuständigen Führungskraft unterfertigt werden. Der BLRH erachtete dies im Sinne einer effektiven Personalplanung für sinnvoll. (siehe 28.2)

PERSONALEINSATZ

- (13) den Personaleinsatz entsprechend dem tatsächlichen Einsatz in den Bereichen zuzuordnen. (siehe 29.2)
- (14) einen konkreten Richtwert im Gemeinderat festzulegen, ab welchem zusätzliches pädagogisches Personal eingestellt werden soll. (siehe 29.2)

DIENSTZEITREGELUNG, ARBEITSZEITERFASSUNG

- (15) die Zeitaufzeichnungen monatlich vom Bürgermeister bzw. dem Amtsleiter und den Bediensteten unterfertigen zu lassen. Dies dient einerseits einer durchgängigen Dokumentation ihrer Arbeitszeiten und andererseits einer zeitnahen Korrektur bei Unklarheiten. Er empfahl weiters, Zeitaufzeichnungen gesammelt im Gemeindeamt über insgesamt sieben Jahre aufzubewahren. (siehe 30.2)

PERSONALAUSGABEN

- (16) aus Gründen der Kostenwahrheit und Transparenz alle Personalausgaben im Rahmen einer internen Leistungsverrechnung verursachungsgerecht zuzuordnen. (siehe 31.2)

Eisenstadt, im November 2021

Der Landes-Rechnungshofdirektor

Mag. Andreas Mihalits, MBA eh.

Stellungnahme der geprüften Stelle

Zum vorläufigen Prüfungsergebnis der Prüfung

Kinderbetreuung der Gemeinde Stotzing 2017 bis 2020

übermittelte die geprüfte Stelle eine Stellungnahme.

Gemeinde Stotzing:

Zahl: LRH-330-7/25-2021

verfasst am: 27.10.2021

Umfang: 2 Seiten

eingelangt am: 03.11.2021



GEMEINDE STOTZING
A-2443 STOTZING, HAUPTSTRASSE 19

Telefon 02255/8206, Telefax 02255/8206/4
DVR.Nr. 0766810
E-mail: post@stotzing.bgld.gv.at , Internetadresse: www.stotzing.at

An den
Bgld. Landesrechnungshof
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Stotzing, am 27.10.2021

**Betreff: Stellungnahme zum vorläufigen Prüfungsergebnis
Kinderbetreuung der Gemeinde Stotzing 2017-2020**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeinde Stotzing hat mit Schreiben vom 30.09.2021 das vorläufige Prüfungsergebnis „Kinderbetreuung der Gemeinde Stotzing 2017-2020“ erhalten und möchte dazu wie folgt Stellung nehmen:

zu Punkt 4.2. Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschusses hat bereits im Jahr 2021 mindestens vierteljährlich sowie beim Wechsel des Kassenführers eine Prüfung durchgeführt.

zu Punkt 16.2. Kassenbestand

Das angesprochene Sparbuch wurde bereits aufgelöst und auf das Gemeindep konto einbezahlt. Die Mietkaution wurde richtig verbucht.

zu Punkt 17.2. Zeichnungsberechtigungen

Der Vizebürgermeister wurde aus dem Zahlungsvollzug entbunden und seine Zeichnungsberechtigungen bei allen Giro- und Sparkonten der Gemeinde gelöscht.

zu Punkt 18.2. Kindergarten

Die Gemeinde Stotzing wird die erforderliche schriftliche privatrechtliche Vereinbarung mit der Marktgemeinde Donnerskirchen abschließen.

zu Punkt 20.2. Pädagogisches Konzept

Der zeitliche Geltungsbereich wurde bereits im Prüfungszeitraum in das pädagogischen Konzept eingefügt.

zu Punkt 25.2. Ausgabenstruktur im Kindergarten

Die Ausgaben für das Mittagessen wurden bereits laufenden Jahr auf das richtige Haushaltskonto „Entgelte für sonstige Leistungen von Firmen“ umgebucht.

zu Punkt 26.2.

Die Gemeindeverwaltung nimmt die aufgezeigten Empfehlungen dankend an und wird zukünftig alle Einnahmenbelege mit dem Eingangsstempel versehen und auch die fristgerechte Zahlung der Rechnungen zur Inanspruchnahme von Skonti veranlassen.

zu Punkt 27.2. Dienstpostenplan

Hinsichtlich der Dienstpostenpläne sowie des Personalverzeichnisses wird ab sofort auf die richtige Darstellung geachtet.

zu Punkt 28.2. Stellenbeschreibung

Für die Bediensteten im Kindergarten liegen Stellenbeschreibungen auf, diese aufgrund der Empfehlung von den Bediensteten und zuständigen Führungskraft unterfertigt. Für sämtliche andere Bedienstete werden in Zukunft entsprechende Stellenbeschreibungen erstellt.

zu Punkt 29.2. Personaleinsatz

Der Personaleinsatz wird überprüft und dem tatsächlichen Einsatz in den Bereichen zugeordnet. Die Gemeinde Stotzing wird den Personaleinsatz zur Erreichung eines Kinderbetreuungsschlüssels von 1:10 evaluieren und im Gemeinderat weitere Schritte festlegen.

zu Punkt 30.2. Dienstzeitregelung, Arbeitszeiterfassung

Die monatlichen Zeitaufzeichnungen wurden bisher jeweils zum Ende des Jahres vom Bürgermeister unterfertigt. Die Dienstnehmer unterfertigen die Zeitaufzeichnungen monatlich unter erhalten eine Ausfertigung gemeinsam mit dem Gehaltszettel. Somit steht einer zeitnahen Korrektur bei Unklarheiten nichts entgegen. Die Zeitaufzeichnungen der Pädagogen wurden bisher im Kindergarten gesammelt, das wurde dahingehend geändert, dass alle Zeitaufzeichnungen gesammelt im Gemeindeamt aufbewahrt werden.

zu Punkt 31.2. Personalausgaben

Die Personalausgaben werden in Zukunft verursachungsgerecht verbucht.

Seitens der Gemeinde Stotzing bedanke ich mich bei den Prüfern für die gute Zusammenarbeit und für die konstruktive Kritik. Für Anfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister


(Wolfgang Kostenwein)

